Landtag
Nordrhein-Westfalen
15. Wahlperiode

Ausschussprotokoll
APr 15/56
04.11.2010

Haupt- und Medienausschuss

4. Sitzung (öffentlich)

4. November 2010

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:05 Uhr bis 14:15 Uhr

Vorsitz: Wolfram Kuschke (SPD) (Vorsitzender);
Oliver Keymis (GRÜNE) (stellv. Vorsitzender)

Protokoll: Marco Hoffmann, Simona Roeßgen (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Vierzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung
Drucksache 15/17

– Öffentliche Anhörung zu Artikel 1, **3**
Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Universität Regensburg	Prof. Dr. Hannes Federrath	-	9
Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz	Sebastian Gutknecht	-	10, 38, 51
jugendschutz.net	Thomas Günter	-	13, 52
KJM-Stabsstelle	Birgit Braml	15/53	14, 40, 51
Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen	Dr. Jürgen Brautmeier	-	15
Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V.	Gabriele Schmeichel	15/77	16, 35, 40
BITKOM e. V.	Dr. Guido Brinkel	15/35	20, 44
eco – Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V.	Alexandra Koch-Skiba	15/52	23, 43
Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V.	Claus Grewenig	-	25
Rechtsanwälte Heuking Kühn Lüer Wojtek	Florian Geyer	-	27, 38, 47
Arbeitskreis gegen Internet-Sperren und Zensur	Alvar Freude; Dominik Boecker	15/89	29, 41,53; 42, 47
Heise Zeitschriften Verlag	Joerg Heidrich	-	42, 48, 49

Weitere Stellungnahmen	
Hans-Bredow-Institut	15/12
Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen	15/34
Dresdner Institut für Medien, Bildung und Beratung (DIMBB)	15/76

Zuschrift 15/56 von der Piraten Partei NRW

Vorsitzender Wolfram Kuschke: Meine Damen und Herren! Ich darf die vierte Sitzung des Haupt- und Medienausschusses eröffnen. Ich begrüße die Ausschussmitglieder, die vorhin schon zur dritten Sitzung versammelt waren. Mein herzlicher Gruß gilt den Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung, Herrn Staatssekretär Eumann, den Vertreterinnen und Vertretern der Medien und natürlich ganz besonders den Sachverständigen, die der Einladung zu unserer heutigen Veranstaltung gefolgt sind.

Meine Damen und Herren, der einzige Tagesordnungspunkt dieser Sitzung lautet:

Vierzehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Antrag
der Landesregierung
auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag
gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung
Drucksache 15/17

– Öffentliche Anhörung zu Artikel 1,
Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Staatsvertrag ist dem Haupt- und Medienausschuss als alleinigem Ausschuss durch das Plenum zur Beratung überwiesen worden.

Wegen des allgemeinen Interesses an diesem Beratungsgegenstand und der gegebenen technischen Möglichkeit haben die Fraktionen Einvernehmen darüber hergestellt, dass diese öffentliche Anhörung live im Internet übertragen wird; darauf will ich auch unsere Gäste aufmerksam machen.

Soweit – wie erbeten – vorab schriftliche Stellungnahmen eingegangen sind, liegen sie hier aus. Für die uns zugegangenen Stellungnahmen will ich im Namen des Ausschusses ganz herzlich Dank sagen. Außerdem liegt die von mir erwähnte Beratungsunterlage aus. Darüber hinaus finden Sie ein Tableau mit Angaben zu den geladenen und anwesenden Sachverständigen und einer Zuordnung der Stellungnahmen.

Die Damen und Herren Sachverständigen sind in der Einladung zu der Veranstaltung darauf aufmerksam gemacht worden, dass sich die Abgeordneten in Kenntnis der eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen unmittelbar mit Fragen an sie wenden werden.

Wir haben in dem Schreiben an die Sachverständigen auch einen Vorschlag zur inhaltlichen Gliederung der Anhörung in drei Themenblöcke vorgesehen:

In Block 1 geht es um den Jugendschutz im Netz. Die Unterpunkte lauten: Gefährdungspotenzial im Netz, Alterskennzeichnung und Programmankündigungen, Ju-

gendschutzprogramme und Zugangssysteme sowie Jugendschutzbeauftragte bzw. Jugendschutzbeauftragter.

In Block 2 geht es um die Verantwortungsdimensionen, Stichworte: Verantwortlichkeiten und Anbieterbegriff, Kennzeichnung und technische Standards.

Unter Block 3 – Sonstiges – haben wir folgende Punkte genannt: Regulierte Selbstregulierung – hier geht es unter anderem um die Rolle der Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle –, jugendschutz.net und Ordnungswidrigkeiten.

Ein organisatorischer Hinweis: Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im Plenarsaal nicht erlaubt. Da für diese Veranstaltung keine Pause vorgesehen ist und die Sachverständigen und Abgeordneten im Gegensatz zu den Zuhörerinnen und Zuhörern nicht jederzeit die Gelegenheit haben, den Saal zu verlassen, sind hinter der Wand hinter mir Kaltgetränke bereitgestellt. Ich bitte Sie, sich bei Bedarf zu bedienen.

Lassen Sie uns nun in die Anhörung einsteigen. Wir beginnen, wie bereits dargestellt, mit Block 1: Jugendschutz im Netz. Ich werde zunächst Fragen aus dem Kreis der Abgeordneten sammeln und im Anschluss die angesprochenen Sachverständigen um Beantwortung bitten. Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen Abgeordnete, jeweils zu sagen, an welchen oder welche Sachverständigen sie ihre Fragen richten.

Prof. Dr. Rainer Bovermann (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst einmal möchte ich mich im Namen der SPD-Fraktion ganz herzlich für die eingereichten Stellungnahmen und dafür, dass Sie heute zu uns nach Düsseldorf gekommen sind, um sich an dieser Diskussion und Beratung zu beteiligen, bedanken.

Bei der Durchsicht der Stellungnahmen konnte man feststellen, dass das Spektrum an Meinungen sehr breit ist. Das freut uns; denn das belebt natürlich die Diskussion. Vielleicht gelingt es uns heute, bei der Abwägung der Argumente ein Stück voranzukommen. Ganz klar ist: Es gibt keine absoluten Positionen, weder aufseiten des Jugendschutzes noch aufseiten der Informationsfreiheit. Insofern haben wir es mit einem ganz klassischen Konflikt zu tun. Wir wollen uns hier – ich glaube, da spreche ich auch für die Kolleginnen und Kollegen – dem mühsamen Prozess der Abwägung der Argumente unterziehen.

Meine erste Frage, die etwas allgemein gehalten ist, richtet sich an alle Expertinnen und Experten. Könnten Sie bitte eine kurze Abschätzung des Gefährdungspotenzials, das Sie für Kinder und Jugendliche im Netz sehen, vornehmen? Bitte tun Sie dies auch vor dem Hintergrund der Frage, welchen Stellenwert die technischen Schutzmaßnahmen haben, und nehmen Sie eine Abwägung im Hinblick auf die Medienkompetenz vor. In Vorgesprächen hat es immer wieder geheißen: Eigentlich müssen wir die Medienkompetenz stärken. – Ich glaube, hier gibt es einen allgemeinen Konsens. Ich würde allerdings gerne von Ihnen erfahren: Wenn Sie eine Abwägung zwischen technischem Schutz auf der einen Seite und Medienkompetenz auf der anderen Seite vornehmen, wo würden Sie die technischen Maßnahmen einordnen?

Matthi Bolte (GRÜNE): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Es ist tatsächlich sehr gut, dass wir diese Anhörung heute durchführen. Denn es ist wichtig – wir haben das in einer Plenardebatte schon thematisiert –, diese Anhörung als den Auftakt zu einer Debatte und einem Dialog zu begreifen, der sehr lange Zeit nicht so recht geführt wurde; zwischen Politik und Netzgemeinde muss es zu einem dialogischen Verfahren kommen. Insofern bin ich über das sehr breite Spektrum an Meinungen, das von den anwesenden Sachverständigen – ich freue mich sehr, dass Sie hier sind – vertreten wird, sehr froh und dafür außerordentlich dankbar. In den verschiedenen Stellungnahmen sind sämtliche Positionen, die wir in der Diskussion über den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag schon gehört haben, vorzufinden: von einem wesentlichen Beitrag zum Jugendschutz über die Wirkungslosigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen bis hin zu möglichen Eingriffen in die Freiheit des Internets und der Netzkultur. Wir sollten diese Anhörung nutzen, um diese Positionen, die vielfach sehr geballt vorgetragen werden, gegeneinander abzuwägen. Ich freue mich, dass wir jetzt in die Debatte einsteigen können.

Ich möchte mit einer Detailfrage zur Alterskennzeichnung, insbesondere in Bezug auf Jugendschutzsoftware, beginnen. Das Problem ist, dass es immer noch keine Jugendschutzsoftware gibt. Insofern stelle ich zunächst einmal der KJM die Frage: Was meinen Sie, in welchem Zeithorizont eine solche Software zur Verfügung stehen kann?

Damit verbunden ist die Frage – sie wurde in den Stellungnahmen des DIMBB und von Herrn Freude sehr stark betont –, welche möglichen Folgen das Fehlen einer Jugendschutzsoftware zum gegenwärtigen Zeitpunkt bzw. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des novellierten Jugendmedienschutz-Staatsvertrages haben könnte. Etwas zugespitzt: Inwiefern sind Sie der Meinung, dass das Fehlen einer solchen Software einen der wesentlichen in der Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vorgeschlagenen Mechanismen verunmöglicht, und inwiefern ist es für Anbieterinnen und Anbieter in diesem Zusammenhang schwierig, die alternativen Möglichkeiten, die im Staatsvertrag vorgesehen sind, zu nutzen? Inwieweit teilen Sie meine Auffassung, dass die Entwicklung möglicherweise darauf hinausläuft, dass, solange eine Jugendschutzsoftware fehlt, ein Sendezeitenmodell praktiziert wird, und wie würden Sie dies bewerten?

Der zweite Themenkomplex, den ich in der ersten Runde ansprechen möchte, betrifft den Bereich „User Generated Content“. Es gibt verschiedenste Angaben dazu, welche Folgen die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages für Anbieterinnen und Anbieter, die ihre Angebote sehr stark auf User Generated Content fokussieren, hat. Mir hat jemand, der eine Kleinanzeigenbörse betreibt, gesagt – das fand ich ganz interessant –, wenn die Altersverifikation so greift, wie er es verstanden hat – er hat es mir auch erklärt –, hätte er Schwierigkeiten, seine Kleinanzeigenbörse weiterhin zu betreiben. Seine Kleinanzeigenbörse beinhaltet 500.000 Kleinanzeigen. Wenn eine dieser Kleinanzeigen eine – wie sage ich das parlamentarisch? – etwas freizügige Kontaktanzeige sei, dann habe er mit der Eingruppierung gewisse Schwierigkeiten. Insofern frage ich diejenigen, die sich im Bereich der Eingruppierung und der Alterseinstufung besonders gut auskennen, wie sie dies bewerten. An die Vertreter der Internetwirtschaft, die auch hier vertreten ist, richtet sich die konkrete Frage,

inwieweit sich aus diesem Staatsvertrag für die Internetwirtschaft, die wir gerne fördern möchten, mögliche Folgen ergeben und ob dies positive oder negative Folgen sind. – Das waren die Fragen, die ich in der ersten Runde stellen wollte. Ich freue mich auf unseren Dialog und die weitere Beratung.

Alexander Vogt (SPD): Auch meinerseits vielen Dank für das zahlreiche Erscheinen und die vielen und umfangreichen Stellungnahmen.

Ich habe zwei Fragen, die die Themen, die Matthi Bolte gerade angesprochen hat, ein wenig berühren. Momentan gibt es auf dem Markt noch keine Jugendschutzprogramme, die den Anforderungen dieser Novellierung entsprechen. Ein Kritikpunkt, den man immer wieder hört, lautet, es würden keine entsprechenden Jugendschutzprogramme entwickelt. Mich würde die Einschätzung von Frau Koch-Skiba und Herrn Heidrich interessieren: Wie sind der Markt und die Softwareindustrie aufgestellt? Ist der Markt so aufgestellt, dass es in Zukunft Jugendschutzprogramme geben wird? Wie schätzen Sie die zeitliche Perspektive ein? Wann werden solche Jugendschutzprogramme auf dem Markt sein? Der Zeitraum bis zur nächsten Evaluation, die in drei Jahren durchgeführt werden soll, ist schließlich nicht besonders lang. Außerdem soll diese Vorgabe zum 1. Januar nächsten Jahres in Kraft treten.

Zweitens bitte ich Sie, eine Beurteilung hinsichtlich der Auswirkungen vorzunehmen, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Betreiber privater und kleiner Webseiten, nicht so sehr in Bezug auf große Betreiber, die juristische Hilfe oder Serviceangebote in Anspruch nehmen können.

Herr Freude, könnten Sie mir erläutern, was es für innovative Projekte bedeuten würde, wenn die Novellierung so, wie sie vorgelegt wurde, beschlossen wird?

Andreas Krautscheid (CDU): Guten Morgen! Auch von uns herzlichen Dank für die eingereichten Stellungnahmen und die Möglichkeit, sich heute Morgen im Detail auszutauschen.

Im Namen der CDU-Fraktion möchte ich in der ersten Runde einige Detailfragen stellen. Sie haben schon bei den ersten Fragen gespürt: Uns alle beseelt der Wunsch nach der Verfügbarkeit von Jugendschutzprogrammen und -software. Es gibt eine verständliche Sehnsucht der Politik, endlich etwas in den Händen zu halten, dem man viel zutrauen möchte. Trotzdem schwingen, wie ich glaube, schon vorab Zweifel mit, ob die Wünsche, die wir damit verbinden, wirklich erfüllt werden. In mehreren Stellungnahmen kommt eine gewisse Skepsis, die an bestimmten Details festzumachen ist, zum Ausdruck. Vor diesem Hintergrund möchte ich dem BITKOM eine Frage zum Stand der Technik stellen, der den erreichbaren Grad an Leistungsfähigkeit solcher Programme beschreiben soll. Wie soll der jeweilige Stand der Technik ermittelt werden? Welche Kriterien und welche Anforderungen gibt es?

In einigen Stellungnahmen habe ich gelesen, dass der Stand der Technik gerade im Hinblick auf die Frage der Zuverlässigkeit bei der Erkennung unzulässiger Angebote nicht verlangt wird. Wie ist dieser Widerspruch aufzulösen?

In der Stellungnahme der KJM-Stabsstelle scheint ein anderer Anbieterbegriff verwendet worden zu sein, als ihn zum Beispiel der BITKOM verwendet hat. Mich würden die Kriterien, die dem zugrunde liegen, interessieren.

Meine nächste Frage knüpft an die Kritik des eco im Hinblick auf die Zugangsvermittler an. Es wurde kritisiert, dass vonseiten der Politik die leichte Auffindbarkeit von Jugendschutzprogrammen verlangt wird. Welche andere Lösung würden Sie bezüglich der Auffindbarkeit vorschlagen?

Meine nächste Frage richtet sich an die FSM. Wir diskutieren darüber, wie Anbieter die eigenverantwortliche Einordnung in Altersklassifizierungssysteme vornehmen können. Inwieweit sind die Arbeiten und die Erkenntnisgewinnung in diesem Bereich?

Meine nächste Frage an Sie zielt in die gleiche Richtung wie die Frage, die der Kollege von den Grünen gestellt hat: Wie kann man, etwa bei Web-2.0-Angeboten, die Selbstverpflichtung regeln? Die FSM hat dazu einiges gesagt. Mich würde interessieren: Wie bewerten Sie die Einbeziehung von Selbstverpflichtungen bei Web-2.0-Angeboten?

Vom AK Zensur würde ich gerne erfahren, wie kritisch man das Ganze beurteilt und welche Lösungsmöglichkeiten es im Hinblick auf Selbstverpflichtungen gibt.

Ralf Michalowsky (LINKE): Schönen guten Morgen! Für mich stellt sich die grundsätzliche Frage, ob dieser Gesetzentwurf überhaupt eine Grundlage bietet, um den Jugendschutz im Internet in den Griff zu bekommen.

Ich bin in zweifacher Hinsicht selbst Betroffener. Erstens hatte ich bis vor einem halben Jahr einen Job, in dem ich 30 Jahre lang Computerkurse, auch Internetkurse, organisiert habe. Ich kenne die Szene. Ich kenne Familien, die sich mit dem Internet beschäftigen. Ich kenne Jugendliche und weiß, wie sie mit dem Internet umgehen.

In zweiter Hinsicht bin ich Betroffener, weil ich seit über zehn Jahren einige gewerbliche Internetseiten habe und jetzt vor dem Problem stehe, sie selbst klassifizieren zu müssen. Ich werde es mir, wie es 90 % der Inhaber von Internetseiten tun, einfach machen und meine Seiten mit der Altersfreigabe „ab 18 Jahren“ versehen. Mir ist es egal, wenn dann ein paar Jüngere auf diese Seiten verzichten müssen. Ich kann schließlich nicht die Gästebucheinträge der letzten zehn Jahre durchforsten und sie daraufhin überprüfen, ob sie mit diesem Gesetz kompatibel sind. Ich denke, es gibt durchaus Gründe, darüber nachzudenken, ob dieses Gesetz nicht Ausdruck großer Realitätsferne ist.

Ich glaube, dass es zu einer Nationalisierung des Internets führen wird, wenn wir deutsche Domains einer Altersfreigabezensur unterwerfen, obwohl sich jeder Jugendliche, der halbwegs clever ist, die gleichen Inhalte aus dem Ausland holen kann. Oder wir gehen so vor, wie es einige totalitäre Staaten tun, und sperren, sodass alle Internetinhalte im deutschsprachigen Raum in Deutschland nicht aufrufbar sind.

Zurück zur Realitätsferne. Man glaubt, den Jugendschutz im Internet mit Jugendschutzprogrammen gewährleisten zu können. Ich bin nur zwei, drei Mal auf Eltern

gestoßen, die zu Hause ein Jugendschutzprogramm installiert haben. Auch in einigen Schulen ist das der Fall. Aber die Lehrer schalten es nach der fünften Unterrichtsstunde sofort ab, da sie sonst keinen sinnvollen Unterricht mehr machen können, weil Seiten gesperrt sind, die für den Unterricht notwendig sind. Ich denke nicht, dass man solche Probleme durch eine bessere Technologie lösen kann. Schließlich stehen Inhalte dahinter. In ein solches Programm müssen nicht nur technische Beschränkungen einfließen.

Ich kann mir nicht vorstellen, wie man 13,6 Millionen .de-Domains kontrollieren will. Das kann allenfalls durch eine neue Abmahnwelle, durch die bestimmte Leute Geld verdienen, erreicht werden. Diese Leute werden zensieren, nicht die Behörden, die die Aufsicht haben. Vielmehr wird an dieser Stelle eine neue Gelddruckmaschine in die Welt gesetzt. Bei Google findet man im Moment 600 Millionen deutsche Internetseiten. Wer will ständig kontrollieren, welchen Inhalt diese Seiten haben?

Ich möchte auf das Problem hinweisen, dass in Bezug auf den Jugendmedienschutz eine gewisse Bigotterie herrscht. Vor sechs, sieben Jahren wurde das Jugendschutzgesetz geändert.

Vorsitzender Wolfram Kuschke: Herr Kollege, darf ich Sie bitten, auch eine Frage zu stellen?

(Oliver Keymis [GRÜNE]: Nur eine?)

– Oder mehrere Fragen, zumindest aber eine.

Ralf Michalowsky (LINKE): Ja. – Meine grundsätzliche Frage an die Sachverständigen lautet – ich komme gleich aber noch einmal auf die Bigotterie zu sprechen –: Bieten die geplanten Änderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages überhaupt eine Möglichkeit, an diesem Thema weiterzuarbeiten, oder muss man eine grundlegend andere Herangehensweise wählen, um die Jugend im Internet zu schützen?

Ich finde, mit der letzten Änderung des Jugendschutzgesetzes in Bezug auf den Kinobesuch hat man gezeigt, wie man es nicht machen sollte. Nun dürfen Eltern mit sechsjährigen Kindern Filme, die ab zwölf Jahren freigegeben sind, besuchen, nur weil die Eltern dabei sind. Ich habe 32 Jahre lang Kino gemacht. Die Eltern, die sich mit Sechsjährigen einen solchen Film anschauen, sind genau diejenigen, denen ich nicht zutraue, dass sie den Film mit ihren Kindern aufarbeiten. Wenn wir im Hinblick auf das Internet den Weg von Jugendschutzgesetzen und Schutzprogrammen gehen, dann hat das, wie ich glaube, nichts mit Realitätsnähe zu tun.

Vorsitzender Wolfram Kuschke: Wir haben jetzt eine Situation, die unseren Plan etwas verändert. Der Kollege Herr Dr. Bovermann hat „freundlicherweise“ alle Expertinnen und Experten aufgefordert, Stellung zu nehmen. Auch in den Fragen, die gefolgt sind, wurden fast alle Expertinnen und Experten angesprochen. Mein Vorschlag ist, dass wir das Beste daraus machen und zunächst eine Runde, in der sich alle Sachverständigen äußern, durchführen.

Meine Bitte ist, dass die Fragen, die an alle gerichtet wurden – das betrifft sowohl die Fragen von Prof. Bovermann als auch die Fragen des Kollegen Michalowsky –, beantwortet werden, dass aber auch die Themen, die von den anderen Kollegen angesprochen worden sind, aufgegriffen werden.

Uns ist klar, dass die Fragen, die gestellt wurden, nicht nur Block 1 betreffen, sondern dass ein bisschen gesprungen wurde. Damit gehen wir jetzt pragmatisch um. – Als Erster hat Prof. Federrath das Wort.

Prof. Dr. Hannes Federrath (Universität Regensburg): Vielen Dank für die Einladung und dafür, dass ich kurz auf die Fragen antworten darf. Ich beginne ganz hinten. Es wurde die sehr grundsätzliche Frage gestellt, ob der Staatsvertrag eine tragfähige Grundlage für den Jugendmedienschutz darstellt: ja oder nein? Aus technischer Sicht – ich bin Informatiker – lautet die Antwort: Nein. Ich möchte das an drei Punkten festmachen.

Der erste Punkt – er mag zunächst einmal widersprüchlich klingen –: Eine Alterskennzeichnung von Inhalten ist möglich; ja, das geht. Es stellt sich allerdings die Frage: Mit welchem Aufwand wäre das verbunden? Die Lösungen, die im Raum stehen, teilweise auch die technischen Vorschläge, gehören eher der Kategorie „amateurhaft“ an. Sie sind nur erste Ansätze. Hier muss noch viel Arbeit geleistet werden. Es ist völlig unrealistisch, diese Lösungen und Vorschläge in den nächsten zwei bis drei Monaten auf ein technisches Niveau zu heben, das viele Jahre halten würde. Wir müssten diese Art der Kennzeichnung für einen sehr großen Teil des Internets zugänglich machen. Ich sehe momentan keine internationalen Bemühungen, dies wirklich zu tun. Das wäre aber notwendig. Das Internet ist nun einmal ein internationales Netz. Hier muss also noch einiges getan werden. Technisch ist es allerdings möglich.

Zum Zweiten. Eine wirkungsvolle technische Filterung ist kaum implementierbar. Es gibt zwei grundsätzliche Möglichkeiten, zu filtern: Entweder filtert man beim Provider, beim Inhalt der Anbieter oder, wie ich es generell nennen möchte, im Netz, oder man filtert direkt beim Nutzer. Die Variante, die im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vorgesehen ist und präferiert wird, auch durch die sogenannten Jugendschutzprogramme, ist die Filterung beim Nutzer, natürlich nicht beim Jugendlichen und beim Kind, sondern unter der Kontrolle der Eltern, letztendlich aber im Bereich des Nutzers.

Sowohl die Filterung im Netz als auch die Filterung beim Nutzer scheitern daran, dass sie sehr leicht zu umgehen sind. Umgehungsmöglichkeiten wären Proxys, Anonymisierer, aber auch geschlossene Benutzergruppen, die sich bilden könnten, um genau jene Inhalte, die gesperrt sind, zugänglich zu machen, also eine Art von Deepnet; dieser Begriff schwirrt manchmal durch das Netz.

Zudem ist zu sagen, dass eine derartige Filterungsinfrastruktur einer Zensurinfrastruktur gleichkommt und nicht darauf begrenzt ist, nur jugendgefährdende Inhalte zu filtern. Die Infrastruktur ist letztendlich inhaltsneutral und kann somit sehr leicht auf

beliebige andere Inhalte erweitert werden, ohne dass dafür großer technischer Aufwand notwendig wäre.

Der dritte und damit letzte Aspekt in Bezug auf die Frage, ob das Gesetz eine tragfähige Grundlage bildet, lautet: Seine Umsetzung wäre sogar gefährlich, und zwar aus drei Gründen.

Erstens. Altersgekennzeichnete Inhalte sind aufgrund ihrer technischen Auslesbarkeit plötzlich leichter findbar und katalogisierbar, damit aber auch genau die Inhalte, die für Jugendliche nicht zugänglich sein sollen. Das heißt, es wäre denkbar, den Jugendlichen mit entsprechenden Suchprogrammen in der Zukunft genau jene Inhalte, vor denen man sie schützen möchte, besonders leicht und gut strukturiert zugänglich zu machen. Man würde also das Kind mit dem Bade ausschütten und die Situation nur verschlimmern.

Zweitens. Man wiegt sich in falscher Sicherheit. Das möchte ich am Beispiel der Sendezeitbeschränkung festmachen. Das Internet ist ein Netz, das weltumspannend funktioniert, Zeitzonen spielen im Netz, zumindest lokal, nur eine sehr untergeordnete Rolle, und es ist technisch relativ leicht möglich, vorzugaukeln, in einer anderen Zeitzone als in der, in der man sich tatsächlich befindet, zu sein. Das bedeutet, jede Form von Sendezeitbeschränkung, die sich immer auf die vermutlich lokale Zeitzone beziehen muss, wäre sehr leicht umgehbar, unter Umständen allein dadurch, dass man die entsprechenden Inhalte über ein Proxy im Ausland ohne weitere Filterung abrufen könnte.

Der dritte Grund, warum die Umsetzung gefährlich wäre, ist: Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und die technischen Umsetzungsvarianten, die momentan im Raum stehen, widersprechen eigentlich den Bemühungen, den Kindern und Jugendlichen mehr Medienkompetenz zu verleihen. Wir alle diskutieren immer wieder über die Risiken bei der Nutzung von Social Networks und Social Webs und versuchen, unsere Kinder und Jugendlichen mehr und mehr mit der Fähigkeit auszustatten, zu verstehen, dass sie dort keine personenbezogenen Daten preisgeben dürfen und entsprechende Schutzwerkzeuge einsetzen sollen. Genau diese Schutzwerkzeuge dienen gleichzeitig aber auch der Umgehung von Filtersoftware, beispielsweise von Jugendschutzsoftware.

Wenn wir die Medienkompetenz stärken, bedeutet dies, dass wir damit auch die Kompetenz, genau solche Jugendschutzprogramme zu umgehen, stärken. Aus meiner Sicht ist insofern auch die Frage beantwortet – diese Frage hat Herr Bovermann an alle Sachverständigen gerichtet –, was eigentlich wichtiger ist: technische Schutzmöglichkeiten oder Medienkompetenz. Die Antwortet lautet ganz klar: die Medienkompetenz. Denn die technischen Schutzmaßnahmen zur Filterung, also die Jugendschutzsoftware, wird immer dann, wenn Jugendliche kompetent agieren, relativ wirkungslos bleiben.

Sebastian Gutknecht (Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz): Vielen Dank für die Einladung. Ich möchte mich in meinen Ausführungen auf die allgemeinen Fragen nach dem Gefährdungspotenzial im Netz beschränken. Im Hinblick da-

rauf besteht auch ein gesetzliches Bedürfnis nach den in der Novellierung vorgesehenen Änderungen. Ich möchte mich in eher grundsätzlicher Form zu der Frage äußern: Steht diese Novellierung, steht der Jugendmedienschutz möglicherweise sogar im Widerspruch zur Stärkung der Medienkompetenz?

Wenn Sie auf das Gefährdungspotenzial abstellen, ist es interessant, nicht nur mit Jugendlichen, sondern auch mit denjenigen Personen zu sprechen, die in der Praxis mit Jugendlichen und ihrer Mediennutzung zu tun haben; das spiegelt sich auch in Studien wie der JIM-Studie wider. Wenn man Jugendliche fragt, wo sie selbst Gefährdungspotenzial im Netz sehen, wird der Gedanke, dass überhaupt Gefahren im Netz bestehen, wie ich glaube, nicht als erster genannt. Das heißt, ein typisches Beispiel für erzieherischen Jugendmedienschutz ist es, zumindest derzeit noch, Kinder und Jugendliche erst einmal auf bestimmte Gefahren hinzuweisen.

Wenn man sie dann fragt: „Womit habt ihr selbst schon einmal Erfahrungen gemacht?“, um herauszufinden, wo für den Jugendmedienschutz Handlungsbedarf besteht, stehen aus meiner Sicht nicht in erster Linie inhaltliche Gefahren im Vordergrund. Genannt werden eher Aspekte wie Beleidigungen, Cyber-Mobbing, sozusagen als Verschärfung dieses Phänomens, Beschimpfungen, die Zweckentfremdung von Bildern, letztlich also all das, was unter dem Begriff „Social Networks“ bzw. „Web 2.0“ zusammengefasst wird.

Selbstverständlich geht es auch hier darum, vor bestimmten problematischen Inhalten zu schützen, zum Beispiel im Hinblick auf Gewalt, Pornografie oder desorientierende Aussagen. Das steht aus meiner Sicht aber nicht unbedingt im Vordergrund. Dies ist, wie ich denke, ein wichtiger Aspekt, weil der Jugendmedienschutz und die Regelungen des Staatsvertrages nicht so zu verstehen sind, dass es nur darum geht, bestimmte Inhalte zu blockieren. Der Staatsvertrag sieht auch bestimmte Möglichkeiten im Hinblick auf dynamische Inhalte vor. In § 5 Abs. 3 ist die Rede davon, dass auch der Nutzer bestimmte Inhalte einstellt, zum Beispiel, wie wir gerade gehört haben, in einem Forum oder einer Plattform. Hier geht es eher um verbale Probleme wie Beleidigung und Mobbing. Im Gegensatz zum bisherigen Staatsvertrag gibt es also durchaus Ansätze, dies neu zu erfassen.

Aus Sicht der Jugendschutzpraxis würde ich sagen, dass diese Novellierung den Jugendmedienschutz insgesamt verbessert. Ich denke, es ist unstrittig, dass im klassischen Bereich der Inhalte ein Gefährdungspotenzial besteht. Sicherlich ist es – je nachdem, in welchem Bereich man im Internet unterwegs ist – in sehr unterschiedlicher Weise vorzufinden. Allein im Hinblick auf bestimmte Inhalte besteht diese Gefahr allerdings. Somit gibt es für den Gesetzgeber Handlungsbedarf – das geht über die grundsätzliche Pflicht der Eltern hinaus; so muss man Jugendschutz verstehen –, Kinder vor Gefahren zu schützen, zusätzlich also auch staatliche Regelungen zu ihrem Schutz zu treffen. Nur dann sind staatliche Regelungen zum Jugendschutz legitimiert. Diese Bedingung ist aus meiner Sicht nach wie vor erfüllt.

Da sich bei der Durchsicht einiger Stellungnahmen ein bestimmter Eindruck aufdrängt, folgende Bemerkung: Keinesfalls ist es so, dass das System der Altersklassifizierung durch diese Novelle neu geschaffen wird. Neu ist lediglich die Tatsache,

dass der Anbieter seine Angebote entsprechend bestimmter Altersstufen kennzeichnen kann.

Die Regelung, dass der Anbieter seine Angebote, soweit sie entwicklungsbeeinträchtigend sind, überprüfen muss, weil er die Pflicht hat – ich zitiere jetzt aus dem bisherigen Gesetz –, „dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen“, entspricht der geltenden Rechtslage. Das heißt, die Novellierung führt im Vergleich mit der bisherigen Praxis in keiner Weise zu einer neuen Verpflichtung für Anbieter von Internetangeboten, verantwortlich zu sein oder ihre Angebote daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie möglicherweise entwicklungsbeeinträchtigend sind. Das ist, wie gesagt, schon bestehende Rechtslage. Insofern erstaunt es ein wenig, dass an dieser Novellierung – auch in der Praxis, soweit es nicht um die sogenannte Internetgemeinde geht; ich sage das ganz deutlich – die grundsätzliche Diskussion über die Wirkung des Jugendmedienschutzes aufgehängt wird.

Dennoch ist diese Debatte, die wir aus Sicht des Jugendschutzes sehr begrüßen – auch das möchte ich klar sagen –, wichtig. Der Jugendschutz wirkt – hier würde ich meinem Vorredner recht geben – sicherlich nicht nur und nicht in erster Linie durch technische Sperren, durch Erziehung, durch Aufsicht und durch entsprechende Angebote der Schulen oder der Jugendhilfe, sondern letztlich auch durch den gesellschaftlichen Konsens, dass bestimmte Inhalte und Verhaltensweisen für Jugendliche problematisch sind. Durch diesen gesellschaftlichen Konsens wird dieses Verhalten nicht nur beigebracht, sondern sicherlich auch ein Stück weit eingefordert. So funktioniert Jugendschutz im klassischen Bereich; denken Sie nur an Alkohol- und Suchtmittelprävention.

Meine letzte Bemerkung: zum Thema „Medienkompetenz“. Aus Sicht des Jugendschutzes schließen sich Jugendschutz und Medienkompetenz überhaupt nicht aus. Medienkompetenz ist aber nicht mit Jugendschutz gleichzusetzen; auch dies muss klar gesagt werden. Wären alle Jugendlichen medienkompetent oder wäre die Vermittlung von Medienkompetenz optimal geregelt, brauchte man schlichtweg keinen Jugendschutz mehr, weil sich dann jeder Jugendliche, wenn man das bis ins Extreme weiterdenkt, selbst schützen könnte. Deswegen muss es aus meiner Sicht eher darum gehen, bestimmte schützende Maßnahmen auch gesetzlich zu verankern, um erhebliche Gefahrenlagen auf diesem Weg zumindest einzudämmen.

An dieser Stelle verweise ich auf § 5 Abs. 1 des bisherigen Staatsvertrages. Dort heißt es nicht, der Anbieter muss sicherstellen, dass entwicklungsbeeinträchtige Inhalte nicht an zu junge Jugendliche durchdringen, sondern er muss Sorge dafür tragen, dass dies üblicherweise nicht geschieht. Das heißt, schon im Rahmen des bisherigen Normtextes wird einkalkuliert, dass auch durch gesetzliche Regelungen kein absoluter Schutz gewährleistet werden kann. In diesem Bereich stößt die Durchsetzung gesetzlicher Regelungen an Grenzen. Ich denke, es ist unstrittig, dass Jugendliche durch Medienkompetenzausbildung nicht nur lernen müssen, wie Medien funktionieren, sondern auch, wie sie sich eigenverantwortlich schützen können. Das kann effektiven Jugendschutz aber auf keinen Fall ersetzen. Deswegen befürworten wir diese Novellierung. Durch sie werden bestehende Regelungen effektiver, ohne dass

das vorhandene Grundsystem in irgendeiner Weise verändert oder gar verschärft wird.

Thomas Günter (jugendschutz.net): Auch von meiner Seite erst einmal vielen Dank für die Einladung. Ich kann vieles, was Sebastian Gutknecht gesagt hat, unterstützen. Deswegen versuche ich, mich ein bisschen kürzer zu fassen. Ansonsten gilt das, was er gesagt hat, im Prinzip auch für mich.

Ist der Gesetzentwurf realitätsnah? Wir haben im Hinblick auf die Realitätsnähe immer nur über entwicklungsbeeinträchtigende Angebote – § 5 des Staatsvertrages – und Ähnliches geredet. Es gibt aber noch andere Aspekte. Es gibt auch unzulässige und absolut unzulässige Angebote.

Auf die Frage: „War der bisherige Staatsvertrag diesbezüglich realitätsnah oder nicht?“ möchte ich antworten: Er war realitätsnah. Zum Beispiel im Hinblick auf Darstellungen, die im Vorfeld des sexuellen Missbrauchs anzusiedeln sind, haben wir Erfolge erzielt, die wir vorher nicht erzielen konnten, weil es nicht diese gesetzlichen Grundlagen gab. Auch was das Vorgehen gegen die Propagierung selbstverletzenden Verhaltens und Ähnliches betrifft, war der Staatsvertrag realitätsnah; er hat uns entsprechende Mittel an die Hand gegeben. Das möchte ich betonen.

Was § 5 des Staatsvertrages und das Thema „Jugendschutzprogramme“ angeht, ist logisch: Die ganze Sache steht und fällt mit der Entwicklung entsprechender Jugendschutzprogramme. Eine zentrale Kritik des HBI bei der Evaluation war, dass es bisher noch keine Jugendschutzprogramme gibt. Dies hat dazu geführt, dass die Anforderungen an diesem Punkt ein Stück weit heruntergefahren worden sind. Das ist also ein Versuch, sich den Realitäten anzupassen.

Was ist der Sinn von Jugendschutzprogrammen? Der Sinn von Jugendschutzprogrammen ist, Eltern die Möglichkeit zu geben, im Rahmen des elterlichen Erziehungsprivilegs, das sie haben, zu entscheiden: Will ich, dass meine Kinder bestimmte Inhalte sehen können, oder nicht? Das ist der einzige Sinn eines Jugendschutzprogramms. Indem man ein solches Programm entwickelt, möchte man Eltern diese Möglichkeit geben. Ich denke, dass die Voraussetzungen, die jetzt vorgesehen sind, dazu führen können, dass ein solches System entwickelt wird. Darauf werden wahrscheinlich auch andere Sachverständige in diesem Zusammenhang noch hinweisen.

Generell möchte ich im Hinblick auf Medienkompetenz und technischen Schutz sagen: Ich halte relativ wenig von Entweder-oder-Gedanken. Ich glaube, man sollte nicht sagen: „Wir stärken nur die Medienkompetenz“ oder „Wir weiten nur die Anbieterverantwortlichkeit aus“; allerdings glaube ich, das sagt an dieser Stelle auch niemand. Hier muss man im Prinzip eine Abwägung vornehmen. Es wäre generell sinnvoll – ich glaube, das stellt auch hier niemand infrage –, eine Art Doppelstrategie zu verfolgen. Ich finde, am JMStV wird nicht deutlich, dass man das nicht tun will. Der JMStV enthält natürlich Regelungen zur Anbieterverantwortlichkeit; das ist völlig klar. Klar ist aber auch, dass gleichzeitig die Medienkompetenz gestärkt werden muss. In diesem Bereich werden schon relativ viele Maßnahmen ergriffen, sowohl von uns als auch von anderen Organisationen. Man muss also versuchen, ein gesundes Mittel-

maß zu finden. Aus meiner Sicht wird dies mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag versucht.

Was meine Einschätzung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages angeht, kann ich generell sagen: Ich denke, dass dies eine positive Weiterentwicklung ist. Im Staatsvertrag werden aus meiner Sicht, auch wenn das immer behauptet wird, keine neuen Regelungen zur Verantwortlichkeit getroffen. Das System der regulierten Selbstregulierung wird auf jeden Fall gestärkt, auch die Selbstkontrolle wird gestärkt, und an die Anbieter werden keine neuen Anforderungen gestellt. Es wird versucht, im Bereich des technischen Jugendschutzes ein Problem zu lösen, das bisher faktisch vorhanden war – das kann man nicht wegdiskutieren –: dass es noch kein ausreichendes Jugendschutzsystem gibt.

Birgit Braml (KJM-Stabsstelle): Auch von meiner Seite vielen Dank für die Einladung. Ich finde, es ist sehr wichtig, über die im Raum stehenden Vorwürfe bezüglich faktischer Zensur und andere Probleme zu diskutieren und sich auszutauschen.

Ich möchte erst einmal allgemein festhalten, dass die KJM die Weiterentwicklung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages begrüßt, da diese Novelle aus Sicht der KJM keine Verschärfung darstellt, sondern die Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle stützt und versucht, die verschiedenen Systeme des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages anzugleichen.

Ich möchte kurz auf die grundsätzliche Frage, ob der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag im Hinblick auf den Jugendschutz geeignet ist, antworten. Die KJM sah sich im Jahr 2003 mit der Situation konfrontiert, dass sie die Aufsicht über das Internet hatte; vorher gab es nichts in dieser Richtung. Seitdem hat sie sich mit den Internetinhalten beschäftigt und versucht, erst einmal die Anbieter zu sensibilisieren; das ist ihr auch gelungen, vor allem durch die Entwicklung von Altersverifikationssystemen für den Bereich relativ unzulässiger Inhalte. Aufgrund der Flut und der Dynamik der Netzinhalte musste man mit den schwersten Verstößen – so formuliere ich es einmal – anfangen. Ganz grundsätzlich sprechen wir über den Bereich der entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalte. Im Hinblick auf solche Inhalte soll ein Jugendschutzprogramm entwickelt werden.

Nun möchte ich genauer auf das Jugendschutzprogramm eingehen. Ich bin gefragt worden, wie die KJM den Zeithorizont hinsichtlich der Entwicklung eines Jugendschutzprogramms beurteilt, bis wann man also mit der Entwicklung eines Jugendschutzprogramms rechnen kann. Nach den bisher geltenden Voraussetzungen hat die KJM kein Jugendschutzprogramm anerkennen können. Das lag zum einen an der hohen Quote des Over- und Underblockings, zum anderen daran, dass sich die Vorschrift nur an die Anbieter und nicht auch an die Entwickler von Jugendschutzprogrammen gerichtet hat.

Die KJM begrüßt die neuen Impulse, die jetzt im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag festgeschrieben worden sind. Ich möchte aber auch darauf hinweisen: Wenn es bis zum 1. Januar 2011 kein Jugendschutzprogramm gibt, gelten die bisherigen Regelungen zu technischen Mitteln und Zeitgrenzen natürlich weiterhin. Das heißt, auch

dann steht der Jugendschutz im entwicklungsbeeinträchtigenden Bereich nicht im leeren Raum, sondern die Situation ist so wie bislang: Wenn es kein Jugendschutzprogramm gibt, ist der Anbieter für sein Angebot verantwortlich. Bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten muss er ein technisches Mittel vorschalten oder sich der Zeitgrenzen bedienen.

Zum Zeitablauf. Es ist die Neuregelung vorgesehen, dass die FSM Jugendschutzprogramme positiv beurteilen kann und dies als Anerkennung gilt, sofern die KJM, also die FSM oder andere Selbstkontrolleinrichtungen im Onlinebereich, diese Beurteilung unterstützt. Diese Jugendschutzprogramme gelten dann als anerkannt, wenn die KJM diese Anerkennung nicht innerhalb von vier Monaten beanstandet. Diese Regelung dient natürlich der Beschleunigung des Verfahrens. Wir arbeiten schon jetzt mit der FSM zusammen, um gemeinsam Kriterien, zum Beispiel für den Stand der Technik, festzulegen, damit es zumindest eine Option gibt, um schneller zur Anerkennung eines Jugendschutzprogramms zu gelangen. Darum betrachtet die KJM die neuen Impulse, wie gesagt, als grundsätzlich gutes Mittel des Jugendschutzes.

Ich möchte kurz noch etwas zum Anbieterbegriff sagen. Die KJM geht nach den geltenden Regelungen von einem weiten Anbieterbegriff aus, so wie er in der amtlichen Begründung zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag festgeschrieben ist, natürlich unter der Einschränkung der abgestuften Haftungsregelungen des Telemediengesetzes. Von daher widersprechen sich die Auffassungen der KJM und des BITKOM nicht.

Zum Schluss kurz zur Medienkompetenz. Ich denke, man kann die Medienkompetenz nicht von den aufsichtsrechtlichen Maßnahmen im Bereich des Jugendschutzes trennen. Man muss beides gemeinsam betrachten. Die Stärkung der Medienkompetenz zielt darauf, Kinder und Jugendliche für den Umgang mit Inhalten zu sensibilisieren und ihre Wahrnehmung dahin gehend zu schärfen, wie sie sich selbst im Netz darstellen. Dies gelingt aber, wie ich denke, nicht ohne das zweite Standbein: den Jugendmedienschutz mit einer Aufsicht im Hintergrund.

Vorsitzender Wolfram Kuschke: Aus gutem Grunde folgender deutlicher Hinweis: Ich möchte nicht, dass die Onlineübertragung für eine Kommentierung aus diesem Raum genutzt wird. Meine ganz herzliche und eindringliche Bitte an die Zuhörerinnen und Zuhörer ist, dies zu unterlassen; das gilt auch für Fotografien. Wenn dies nicht eingehalten wird, müssen wir anderweitig verfahren.

Dr. Jürgen Brautmeier (Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Gelegenheit, dass wir als Landesmedienanstalten hier gehört werden. Unsere Experten sind Mitglieder der KJM – das haben Sie gerade gehört –, und wir sind über jugendschutz.net noch viel tiefer involviert. Deswegen steht mir gar nicht zu, die Kommentare und Anmerkungen der Experten zu vertiefen; sie stecken viel tiefer im Thema als ich.

Gestatten Sie mir trotzdem eine kurze generelle Bemerkung. Als Landesmedienanstalten begrüßen wir die Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzrechtes. Das, womit im Jahre 2003 begonnen wurde, hat sich aus unserer Sicht bewährt. Es ist

weiterzuentwickeln. Es darf nicht stehen bleiben. Wir laufen den technischen Entwicklungen immer hinterher. Ich kann mich nahtlos meinen Vorrednern anschließen: Natürlich haben auch wir Zweifel, ob wir im Rahmen der technischen Möglichkeiten, die es gibt, wirklich all das erreichen, was wir erreichen wollen. Technisch ist einiges möglich, aber es gibt natürlich Zweifel.

Das Gleiche gilt allerdings auch für die Medienkompetenz. Die Medienanstalten – gerade wir in Nordrhein-Westfalen – tun in diesem Bereich sehr viel. Aber auch hier gilt: Medienkompetenz ist nicht alles. Auch hier gibt es ein Aber. Denn diejenigen, die wir am dringendsten erreichen müssten, erreichen wir nicht so einfach, wie wir es gerne hätten. Beide Dinge gehören also zusammen. Insofern ist die Frage von Herrn Prof. Bovermann beantwortet: Es ist – das haben auch meine Vorredner gesagt – kein Entweder-oder, sondern ein Sowohl-als-auch. Machen wir uns nichts vor: Auf keiner der beiden Seiten, weder bei den technischen Schutzmaßnahmen noch bei der Medienkompetenz, gibt es perfekte Lösungen. Deswegen glaube ich: Das ist eine Seite derselben Medaille.

Mein letzter Satz. Das Ganze ist eine Sisyphusarbeit. Wir können nichts anderes tun, als uns mühsam weiter vorzuarbeiten. Das wird mit dieser Novelle des Staatsvertrages versucht. Darin heißt es, dass in absehbarer Zeit eine Evaluation vorgenommen werden soll. Alle, auch diejenigen, die diesen Staatsvertrag entworfen haben, wissen also, dass dies eine Aufgabe ist, bei der es keine perfekten Lösungen gibt.

Gabriele Schmeichel (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V.): Guten Tag! Ich bin die Vorstandsvorsitzende der FSM und zugleich Jugendschutzbeauftragte der Deutschen Telekom. Auch ich möchte mich bedanken, dass ich heute hier sein und Stellung nehmen darf.

Die FSM ist die derzeit einzige anerkannte Selbstkontrolle im Bereich der Telemedien. Ich denke, dieser Umstand und die Vielfalt unserer Mitglieder – welche Mitglieder wir haben, können Sie im Internet nachlesen – zeigen, dass dies genau der Anwendungsbereich ist, der für uns wichtig ist und der unser tagtägliches Arbeiten reglementiert.

Ich möchte dem, was meine Vorredner im Hinblick auf das Gefährdungspotenzial und das Verhältnis zwischen Medienkompetenz und technischen Schutzmitteln gesagt haben, zustimmen. Hier brauchen wir ein Ineinandergehen. Man kann nicht nur einen Aspekt fördern. Das würde in diesem Zusammenhang keinen Sinn machen. Jugendschutz ist ein Thema, das mehrere Bereiche betrifft: Eltern, Jugendliche, Unternehmen und die soziale Verantwortung von uns allen. Nur wenn wir alle mitwirken, kann Jugendschutz funktionieren.

Wir reden hier und heute über einen Staatsvertrag, der Vorschriften im Hinblick auf technische Schutzmittel und eine – ich sage es einmal so – Verpflichtung der Wirtschaft enthält. Wir alle wissen: Wir können die Eltern nicht verpflichten, sich zu informieren, wenn sie dies nicht tun wollen. Deswegen denke ich, dass gewisse Regelungen notwendig sind.

Jetzt zu Jugendschutzprogrammen generell. Wir haben gerade schon gehört: Seit 2003 gibt es die Möglichkeit, ein Jugendschutzprogramm anerkennen zu lassen. Bis heute existiert kein einziges anerkanntes System. Das hat sicherlich vielfältige Gründe. Einen Grund haben wir heute schon häufiger vernommen: Kein Jugendschutzprogramm wird eine hundertprozentige Sicherheit gewährleisten können. Ich denke, dies wurde auch an dem langwierigen Prozedere bei der KJM, die sich lange und sehr intensiv mit diesem Thema beschäftigt hat, deutlich. Als Behörde fällt es der KJM natürlich auch wesentlich schwerer, eine Entscheidung zu treffen; denn sie weiß, dass es keine hundertprozentige Sicherheit geben kann. Das ist etwas, was wir gelernt haben.

Der neue Jugendmedienschutz-Staatsvertrag greift diesen Gedanken auf. Er gibt auch der FSM die Möglichkeit, zukünftig über derartige Programme zu entscheiden. Zudem wurde ein etwas besserer Kriterienkatalog – so nenne ich ihn einmal – festgelegt, um abzustecken, wann die Voraussetzungen zur Anerkennung eines solchen Jugendschutzprogramms erfüllt sind. Im Gegensatz zur derzeitigen gesetzlichen Grundlage, auf der die Anerkennung nur durch die KJM erfolgen kann, und dies nur dann, wenn eine besonders hohe Zuverlässigkeit gewährleistet ist und die den Anforderungen der KJM gerechtwerdenden Voraussetzungen erfüllt sind, bietet der neue Jugendmedienschutz-Staatsvertrag die Möglichkeit, dass man erstens regulierte Selbstkontrolle bzw. anerkannte Selbstkontrollen vornehmen kann und man zweitens die Möglichkeit hat – vorhin ist der Stand der Technik bereits angesprochen worden –, den Stand der Technik in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Wir, die FSM, beschäftigen uns sehr intensiv mit dem Thema „Stand der Technik“ und tauschen uns in diesem Zusammenhang auch mit der KJM und jugendschutz.net aus. Wir sind gerade dabei, eine Testumgebung zu erstellen. In diesem sogenannten Testbed prüfen wir unter gewissen Voraussetzungen, welche Filterprogramme welche Leistung erbringen. Wir hoffen, dass wir diese Arbeiten noch in diesem Monat abschließen und Anfang Dezember dieses Jahres, nach Möglichkeit im Einklang mit der KJM und jugendschutz.net, die Kriterien, die die FSM als anerkannte Selbstkontrolle für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm als notwendig erachtet, offiziell vorstellen können. Bisher war das Problem, dass ich den Unternehmen, auch meinem Hause, nicht mitteilen konnte, was sie beachten müssen, wenn sie ein Jugendschutzprogramm, das später anerkannt wird, entwickeln. Dieses Investitionshemmnis, das bei vielen Unternehmen entstanden ist – natürlich entwickelt kein Unternehmen ein Jugendschutzprogramm, wenn es nicht weiß, dass es überhaupt eine Chance auf Anerkennung hat –, wird durch den neuen Staatsvertrag, wie ich denke, beseitigt. Er bietet insofern neue Möglichkeiten.

Jetzt zu Herrn Federrath, der meinte, ein solches Programm sei technisch möglich, aber derzeit sei noch kein Programm so weit – es wurde auch die Frage gestellt, wann ein entsprechendes Programm auf den Markt kommen wird –: Natürlich ist es so, dass alle Anbieter – das gilt zumindest für unsere Mitglieder – derzeit erst einmal abwarten, um zu erfahren: Welche Kriterien werden sich aus dem Testbed ergeben? Wie hoch sind die Anforderungen? Was wird tatsächlich festgelegt? Erst wenn die Antworten auf diese Fragen feststehen, werden die ersten unserer Mitglieder ihre Vorschläge einreichen.

Da uns positive Anfragen vorliegen, gehen wir davon aus, dass wir im Januar nächsten Jahres mit Prüfungen starten könnten. Je nachdem, welche Vorschläge dann im Einzelfall vorliegen, wird das sicherlich nicht ganz einfach werden. Unser Haus zum Beispiel hat eine Kinderschutzsoftware. Wir haben, was die technische Umsetzung und den technischen Ausbau betrifft, allerdings sehr lange Laufzeiten. Das heißt, man muss erst einmal abwarten, was bei diesem Test herauskommt.

Ich komme zum nächsten Thema: Wie sieht es mit der Selbstklassifizierung bzw. dem Selbstklassifizierungstool, das eingebaut werden muss, aus? Sicherlich wird es, je nach Größe der Anbieter, zu gewissen Verzögerungen kommen. Wir gehen aber davon aus, dass es Anfang nächsten Jahres erste anerkannte Jugendschutzprogramme geben wird.

Zum zweiten Part, der Alterskennzeichnung. Ich kann Herrn Gutknecht nur beisteuern: Bei manchen Stellungnahmen gewinnt man den Eindruck, ein Anbieter müsste seine Inhalte derzeit überhaupt nicht überprüfen. Bei dieser Vorstellung graust mir, wenn ich ganz ehrlich bin. Auch die Begriffe „jugendgefährdende Inhalte“ und „entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte“ gehen immer wieder durcheinander. Die Juristin in mir denkt, wenn ich ganz ehrlich bin: Mach erst einmal deine Arbeit, bevor du dich weiter äußerst.

Fakt ist – Herr Gutknecht hat das gesagt; ich möchte es wiederholen, weil ich das für sehr wichtig halte –: Schon derzeit muss ein Anbieter sein Angebot überprüfen. Wenn er einen Inhalt für die Altersstufen „ab 16 Jahren“ oder „ab 18 Jahren“ anbietet, dann muss er entweder eine Sendezeitbegrenzung vornehmen oder ein technisches Mittel nutzen. Das ist schon heute so. Das ist nichts Neues. Wenn viele Anbieter das bisher nicht getan haben, dann mag das vielleicht daran liegen – das ist auch bei uns immer ein kleines Manko –, dass sich die Aufsicht darum vielleicht nicht so sehr kümmert, wie wir es uns manchmal wünschen würden. Aber de facto ist es tatsächlich so: Diese Verpflichtung besteht bereits jetzt, sie ist nicht neu, und sie hat überhaupt nichts mit der Tatsache zu tun, dass diejenigen, die die Altersbewertung vornahmen, dies zukünftig in einer vielleicht sogar erkennbaren Altersstufe tun. Ich finde, dies ist ein sehr wichtiger Ansatzpunkt. Alle sollten sich die entsprechende Passage des existierenden Staatsvertrages bitte noch einmal genau anschauen. Das ist nichts Neues.

Neu an der ganzen Sache ist aber Folgendes: Mit der Verpflichtung, ein solches Selbstklassifizierungstool mit dem Jugendschutzprogramm auszulesen, ist natürlich verbunden – das betrifft diejenigen, die von der freiwilligen Altersklassifizierung keinen Gebrauch machen –, dass ein Jugendschutzprogramm, das von einem Elternteil für einen Minderjährigen genutzt wird und die entsprechende Einstellung haben muss, natürlich nicht ausgelesen werden kann. Das ist aber auch Sinn und Zweck eines Jugendschutzprogramms. Wenn ich nicht weiß oder nicht wissen kann, was hinter dem jeweiligen Inhalt steckt, dann kann ich einem Kind bzw. einem Minderjährigen diesen Inhalt auch nicht mit einem Jugendschutzprogramm zur Verfügung stellen, es sei denn, der Elternteil stellt das Programm so ein, dass alle Inhalte freigegeben werden. Das liegt in der Macht der Eltern. Da es hier um das Thema „Jugend-

schutz“ geht, halte ich den Nachteil, dass ein Angebot nicht abrufbar ist, wenn es keine solche Klassifizierung hat, für äußerst vertretbar.

Ich möchte ich diesem Zusammenhang erwähnen: Vorhin sagte jemand, er habe einen Anbieter, der jetzt all seine Angebote mit der Altersstufe „ab 18 Jahren“ versehen wird. Das muss er doch gar nicht tun. Wenn er möchte, dass sein Angebot nur für über 18-Jährige sichtbar ist, dann braucht er gar nichts zu tun; denn dann würden die Jugendschutzprogramme genau dieses nicht auslesen.

Außerdem stellt sich die Frage: Wie sollen private Anbieter dies leisten? Sie haben doch keine Juristen usw. Genau deswegen bauen wir als FSM derzeit ein Selbstklassifizierungstool, das wir Anfang Dezember dieses Jahres vorstellen wollen. Geplant ist, dass dieses Tool auch von Nichtmitgliedern der FSM genutzt werden kann. Angedacht ist auch, dass private Anbieter dieses Tool kostenlos nutzen können. Es hilft gerade und genau in dieser Situation.

Ähnlich wie bei ICRA – einigen von Ihnen ist die Internet Content Rating Association vielleicht bekannt – ist dieses System so aufgebaut, dass auch ein medienpädagogisch nicht geschulter Nutzer und auch ein Nichtjurist anhand dieses Tools Bewertungen abgeben kann. Jeder kann in einem Fragenkatalog – ich sage das überspitzt – wiedergeben: Was sehe ich dort? Ist es eine nackte oder eine bekleidete Brust?

Wir bei der FSM haben uns mit vielen Fachleuten auseinandergesetzt. Wir haben dieses Tool in der ersten Testphase auch in unserem Hause Redakteuren und vielen anderen vorgelegt. Wir haben – das sage ich ganz offen – sehr positive Rückmeldungen bekommen. Die Telekom führt zum Beispiel Schulungen für ihre Onlineredakteure durch. Wir tun in diesem Bereich sehr viel. Im Zweifelsfalle muss sich ein Onlineredakteur in solchen Fragen an die Jugendschutzbeauftragte oder an mein Team wenden. Wenn er zukünftig ein solches Tool zur Verfügung hat, wird seine Arbeit aber wesentlich einfacher sein.

Wir haben uns am runden Tisch zu diesem Thema, der von Herrn Hanten und dem BKM dankenswerterweise ins Leben gerufen worden ist, in vielen Punkten bereits geeinigt. Ich habe gestern extra noch einmal nachgeschaut: Wir sind jetzt auch guter Dinge, was die technischen Schnittstellen betrifft. Ich glaube, wir haben ein positives Feedback bekommen. Wir haben uns in diesem Zusammenhang auch bezüglich der technischen Schnittstellen geeinigt, zumindest auf der Ebene, die am runden Tisch vertreten war, sprich mit anderen Einrichtungen der Selbstkontrolle, aber auch mit ARD und ZDF, deren Vertreter ebenfalls anwesend waren. Wir gehen dieses Thema gemeinsam an. Alle, die sich mit diesem Thema vertieft beschäftigt und die erste Fassung dieses Tools schon genutzt haben, sind der Ansicht: Es vereinfacht die Abläufe in unserem Hause.

Eine letzte Anmerkung zu unserem Selbstklassifizierungstool, nicht im Detail, sondern im Allgemeinen. Als kleinste Einheit haben wir eine Webseite genommen – wir sind also in einer gewissen URL-Verzweigung –, weil wir festgestellt haben: Noch kleiner und ziselierter würde das sehr schwierig werden. Aber auch dies wird das Programm zukünftig zulassen. Das heißt, derjenige, der noch ziselierter bewerten möchte, kann dies tun. Derzeit ist es so – nur das macht Sinn –, dass dann, wenn ein

Nutzer die Seite eines Anbieters aufruft, diese komplett angezeigt wird. Diese eine Seite sollte dann selbstverständlich auch einer Altersstufe entsprechen.

Dr. Guido Brinkel (BITKOM e. V.): Auch von unserer Seite erst einmal herzlichen Dank für die Einladung. Wir freuen uns, dass die Landtage in diese Novellierung stark involviert sind. Dies war nicht bei allen früheren Novellen der Fall. Das ist eine Entwicklung, die wir uns auch für die Zukunft erhoffen.

Ganz kurz zum BITKOM und zu unserer Rolle in dieser Diskussion. Unsere Mitglieder sind verschiedenste Unternehmen der ITK-Branche. Wir vertreten unter anderem Zugangsprovider, Suchmaschinen und Social-Network-Anbieter, insofern gewissermaßen den gesamten Kreis der vom Staatsvertrag betroffenen Unternehmen. Wir repräsentieren seit 2003 zuallererst Unternehmen, die Adressat der Verpflichtungen des geltenden JMStV sind. Das ist für diesen Prozess der Novellierung die wesentliche Bewertungsebene, die in unseren Überlegungen mitschwingt. Auch wir gehören der regulierten Selbstregulierung an, die ein Kernbestandteil des Systems des JMStV ist. Viele unserer Mitglieder sind direkt in der FSM organisiert; der BITKOM selbst ist Fördermitglied der FSM.

Schließlich sind unsere Mitglieder wie auch der BITKOM selbst bereits heute Partner zahlreicher Gemeinschaftsinitiativen von Staat und Wirtschaft im Bereich Medienkompetenz. Ein Beispiel für den Web-2.0-Bereich ist „Watch Your Web“. Noch wichtiger ist vielleicht das Projekt „fragFINN“ oder das Projekt „Ein Netz für Kinder“, in dessen Rahmen mit staatlichen Mitteln sowohl eine Whitelist entwickelt wird als auch kindgerechte Seiten gefördert werden. Das ist der Kontext, in dem wir uns bei der Bewertung bewegen.

Die erste Frage von Herrn Bovermann zielte generell auf das Gefährdungspotenzial. Ich kann mich an dieser Stelle weitgehend Herrn Gutknecht anschließen. Der BITKOM hat dazu eigene Umfragen durchgeführt, auch unter Jugendlichen. Es ist tatsächlich so, dass Jugendliche, wenn sie selbst Gefährdungen benennen müssen, eher auf die Dinge, die Herr Gutknecht genannt hat, hinweisen, also auf Beleidigungen und dergleichen, teilweise auch auf Grooming. Von Eltern hört man eine etwas andere Bewertung. Jugendliche nennen beispielsweise nicht Pornografie als Bedrohung, Eltern sehen das teilweise anders. Das ist also immer auch eine Frage der Sichtweise. Wie Gefährdungspotenziale eingeschätzt werden, hängt also davon ab, wen man fragt. Sicher ist auf jeden Fall, dass das Internet nicht aus lauter gefährdenden Seiten besteht. Ganz im Gegenteil: Diese Seiten stellen nur einen Bruchteil des Internets dar; ich glaube, in diesem Punkt besteht Einigkeit. Beim Jugendmedienschutz geht es somit um die Frage: Wie geht man mit diesem Bruchteil des Internets um?

Was die Grundsatzfrage „technische Schutzmaßnahmen versus Medienkompetenz“ betrifft, kann ich mich meinen Vorrednern weitgehend anschließen. Das ist kein Alternativverhältnis und kein Gegensatz. Was mich an dieser Diskussion immer ein bisschen stört, ist, dass das Wort „Medienkompetenz“ sehr schlagworthaft verwendet wird. Wir als Wirtschaft sind in diversen Aufmerksamkeitskampagnen organisiert; das kann man konkret benennen. Aber das Schlagwort „Medienkompetenz“ mit einer Lö-

sung gleichzusetzen, ist für die Wirtschaft recht problematisch, weil wir nicht wissen, was dahintersteht. Wer also Medienkompetenz als Alternative fordert, der muss sagen, was er damit meint, weil auch für die Wirtschaft als Rechtsanwender klar sein muss, was daraus zu folgern ist.

Ich würde so weit gehen, zu sagen: Im Zusammenhang mit technischen Schutzlösungen muss man beim Thema „Netzsperren“ differenzieren. Was die Einschätzung netzbasierter Filterungen angeht, kann ich komplett auf die Ausführungen von Herrn Federrath verweisen; hier vertreten wir eins zu eins die gleiche Position.

Beim Thema „nutzerseitige Filterung“ haben wir eine etwas andere Auffassung. Was das Verhältnis zur Medienkompetenz betrifft, sind wir der Meinung, dass nutzerseitige Filterungen die Medienkompetenz sogar fördern, vor allen Dingen die der Eltern. Denn solche Programme führen dazu, dass sich Eltern mit dem Internetkonsum ihrer Kinder beschäftigen. Das tun noch nicht alle Eltern. Eine Reihe von Eltern tut das allerdings schon. Umfragen, die der BITKOM im Jahr 2009 durchgeführt hat, haben übrigens ergeben, dass etwa ein Viertel der Eltern schon heute Jugendschutzlösungen einsetzt; diese sind nur nicht anerkannt.

Wie funktioniert das in der Praxis? Wieso beschäftigen sich Eltern, wenn sie solche Programme nutzen, mit dem Internetkonsum ihrer Kinder? Sie tun das, weil die Kinder natürlich sagen werden: „Diese und jene Seiten werden mir nicht angezeigt; bitte schaltet mir diese Seiten frei“ – das ermöglichen übrigens alle Programme –, sodass ein Dialog über die konkrete Netznutzung der Kinder stattfindet; das ist in vielen Elternhäusern bisher aber noch nicht der Fall. Darin sehen wir einen Beitrag, den Jugendschutzprogramme leisten können. Insofern liegen wir, was die Zielsetzung betrifft, vielleicht gar nicht so weit auseinander.

Eine kurze generelle Anmerkung zur technischen Wirksamkeit von Jugendschutzprogrammen. Völlig eindeutig ist: Auch nutzerseitige Jugendschutzprogramme haben eine begrenzte technische Wirkung; darin besteht allgemein Einigkeit. Der Grund für diese Novelle ist unter anderem diese Feststellung. Denn die bisherige Aufsichts- und Anerkennungspraxis der KJM ging letztlich dahin, dass man einen Hundertprozentschutz gefordert hat. Das versucht man durch diese Novellierung des Staatsvertrages zu ändern, indem jetzt auf den Stand der Technik rekurriert und die Nichthundertprozentigkeit nicht mehr zum Killerkriterium gemacht wird. Das ist der Grund, warum wir darin einen Vorteil sehen.

An diesem Punkt kann ich die Frage von Herrn Krautscheid im Hinblick auf den Stand der Technik beantworten. Aus unserer Sicht hat der Stand der Technik zwei Folgen: Erstens führt er zu der erwähnten Limitierung. Die Aufsicht kann an Jugendschutzprogramme keinen Forderungen stellen, die heute technisch nicht erfüllbar sind; das ist die begrenzende Funktion des Standes der Technik. Zweitens hat er eine dynamische Funktion – diese ist dem BKM und den Ländern in dem Verfahren sehr wichtig gewesen –: Wenn sich der Stand der Technik fortentwickelt, entwickeln sich auch die Jugendschutzprogramme und die Anforderungen fort. Das ist aus unserer Sicht nachvollziehbar und richtig.

Auf die Frage „Wie soll der Stand der Technik ermittelt werden?“ ist Frau Schmeichel schon eingegangen. Aus unserer Sicht muss man zunächst einmal eine Bestandsanalyse der am Markt verfügbaren Programme durchführen. Es sind gar nicht so wenige. Dass sie nicht so bekannt sind, ist ein Dilemma des geltenden Rechts, das darin begründet ist, dass es keine anerkannten Programme gibt, was unter Werbegesichtspunkten problematisch ist, weil man immer dazusagen muss: Die KJM hat dieses Programm leider nicht anerkannt. – Das ist für Eltern nicht besonders plausibel. Man wird also eine Bestandsaufnahme der auf dem Markt verfügbaren Lösungen vornehmen müssen. Aus diesen Gründen hat man sich am runden Tisch beispielsweise explizit dagegen ausgesprochen, den Stand der Wissenschaft zur Anforderung zu machen, sondern ganz gezielt auf den Stand der Technik rekurriert. Welche Anforderungen es geben wird, kann man heute noch nicht sagen. Das wird die Ermittlung auf Basis der bestehenden Lösungen ergeben.

Zu § 11 Abs. 2 Nr. 2 – diese Regelung hat Herr Krautscheid angesprochen, weil der BITKOM damit ein Problem hat – können wir nur sagen: Richtig ist, dass in der Begründung klargestellt worden ist, dass die Anforderung der hohen Zuverlässigkeit, entkoppelt vom Stand der Technik, letztlich nur für die Altersstufe „ab 18 Jahren“ gelten soll. Die Einschränkung, dieses Kriterium nicht auch auf die anderen Altersstufen anzuwenden, ist auf jeden Fall richtig. Für uns ist das aber nicht plausibel. Auch was die Altersstufe „ab 18 Jahren“ betrifft, haben sämtliche Lösungen Defizite. Auch hier gibt es keinen Hundertprozentschutz. Wir befürchten, dass durch diese Norm möglicherweise der gleiche Effekt wie in der Vergangenheit eintritt, dass plötzlich gesagt wird: Es ist gar kein Programm anerkennungsfähig. – Das wäre sicherlich kontraproduktiv.

Herr Michalowsky fragte ganz generell: Wie ist das geltende Recht überhaupt zu bewerten? Sind neue Wege erforderlich? Dazu hat das Hans-Bredow-Institut eine Evaluation durchgeführt; ihren Ergebnissen kann man glauben oder nicht. Das Hans-Bredow-Institut kam zu dem Ergebnis, dass der geltende Rechtsrahmen einiges bewirkt hat. Wir beurteilen das aus Sicht der Wirtschaft genauso, allein aufgrund der institutionellen Verankerung, die der Staatsvertrag mit der Selbstregulierung geschaffen hat. Das geht weit über den gesetzlichen Schutz hinaus. Bei der FSM gibt es Kodizes, die über das gesetzliche Level hinausgehen und sehr wohl etwas bewirken. So gibt es zum Beispiel im Web-2.0-Bereich bestimmte Selbstverpflichtungen der Anbieter, die gar nicht im Gesetz stehen. Auch dies hat der JMStV aber letztlich getriggert.

Völlig unstreitig ist, dass er Defizite hat; das ist auch der Grund für diese Novellierung. Ihrer Frage entnehme ich, dass Sie das Ganze generell in Zweifel ziehen und sagen: Im Grunde genommen muss man alleine auf die Medienkompetenz setzen. – All diejenigen, die dies fordern, würden wir aus Sicht der Wirtschaft bitten, zu konkretisieren, was das heißt. Wenn Sie einfach sagen: „Das führt aus unserer Sicht zur Nichtratifizierung der geltenden Novelle“, dann haben Sie nichts erreicht. Dann plädieren Sie nämlich implizit für das unflexiblere geltende System. Sie müssten Ihre Aussage dahin gehend präzisieren, dass Sie den JMStV eigentlich komplett abschaffen wollen. Aus Sicht der Wirtschaft bestünde dann aber keine Rechtssicherheit mehr. Ihre Forderung müsste übersetzt im Grunde genommen lauten: Wir wollen das

unflexiblere System, das, wie der Bericht des Hans-Bredow-Instituts belegt, an vielen Stellen gescheitert ist, aufrechterhalten. – Dies wäre aus unserer Sicht sehr kontraproduktiv.

Die Frage zum Thema „User Generated Content“ werde ich in der zweiten Runde beantworten.

Alexandra Koch-Skiba (eco – Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V.): Auch im Namen des eco herzlichen Dank für die Einladung und die Möglichkeit, hier und heute Stellung zu nehmen. Auch der eco möchte ausdrücklich betonen, wie wichtig wir es finden, dass die Parlamente mit einbezogen werden. Auch wir begrüßen die starke Einbeziehung der Landesparlamente, die in den letzten Wochen und Monaten stattgefunden hat. Ich kann mich meinem Kollegen komplett anschließen: Das darf gern auch bei weiteren Novellierungen in der Zukunft geschehen.

Ganz am Anfang wurde nach dem Gefährdungspotenzial gefragt. Dieser Befürchtung möchte ich eine andere Sichtweise gegenüberstellen. Das Netz ist für die Menschen sehr wichtig geworden. Nicht nur die Erwachsenen, sondern auch die Kinder und Jugendlichen haben durch die Nutzung des Internets enorme Chancen. Sie gelangen an Informationen, die wichtig sind, zum Beispiel für die schulische Ausbildung. Sie können mit ihren Freunden und mit Gleichaltrigen aus anderen Ländern kommunizieren. Sie können nach Unterhaltungsmöglichkeiten suchen. Das Internet hat für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen also einen enorm positiven Wert.

Sicherlich gibt es auch im Netz – davor möchten auch wir nicht die Augen verschließen – Inhalte, die nicht für alle Altersstufen geeignet und gedacht sind. Mit diesen Inhalten muss man sich selbstverständlich auseinandersetzen und nach einer sinnvollen Lösung dieses Problems suchen. Für uns ist dabei das schöne Wort „Medienkompetenz“ von Bedeutung. Wir halten es für wichtig, dass Eltern und Erziehungsberechtigte, aber – altersangemessen und altersentsprechend – auch Kinder und Jugendliche kompetent mit allen Medien, auch mit dem Internet, umgehen können, dass sie um mögliche kritische Situationen und gefährliche Inhalte wissen und Kenntnisse haben, wie man dem Ganzen sinnvoll begegnen kann.

Uns liegt sehr viel daran, die Medienkompetenz zu fördern. Mein Kollege Dr. Brinkel vom BITKOM hat auf „fragFINN“ und andere Initiativen verwiesen, in deren Rahmen sich die Wirtschaft insgesamt engagiert. Es geht darum, positive Lösungen und begleitende Materialien zu entwickeln, damit gerade fördernde Inhalte vorangetrieben werden, sodass Eltern und Erziehungsberechtigten Möglichkeiten an die Hand gegeben werden können, ihre Kinder auf sinnvolle Weise an das Internet heranzuführen.

Eine weitere Frage lautete: Wie kann man technische Maßnahmen und Medienkompetenz voneinander abgrenzen? Wir sehen hier keine Abgrenzung. Technische Maßnahmen sind für uns eine Möglichkeit, die Medienkompetenz zu unterstützen. Auch dabei ist für uns sehr wichtig, dass technische Maßnahmen nutzerautonom eingesetzt werden können, wie es beispielsweise die Regelung in § 11 des novellierten Jugendmedienschutz-Staatsvertrages vorsieht, sodass es an den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten liegt, diese Möglichkeiten einzusetzen und sich zu entschei-

den, welches Schutzniveau sie haben möchten, wenn es um nicht gelabelte Inhalte geht. Dies gilt sowohl für inländische nicht gelabelte Inhalte als auch – das darf man nicht vergessen – für die vielen ausländischen Inhalte; man darf davon ausgehen, dass diese mit Sicherheit nicht nach deutschem Recht komplett gelabelt sind.

Wie beurteilen wir diese Änderungen? Ich wurde insbesondere nach der Altersklassifizierung und nach Jugendschutzprogrammen gefragt: Ab wann wird es sie geben? Werden sie anerkannt? Wie sollen sie verbreitet werden? Was die Altersklassifizierung angeht, möchte auch ich zunächst klarstellen, dass der Staatsvertrag hier eine zusätzliche Möglichkeit vorsieht; das ist sehr wichtig. Auf die Frage, welche Auswirkungen sie haben wird und wie sie sich praktisch bewähren wird, müssen wir ganz ehrlich sagen: Das wird die Zeit zeigen. Ob diese Möglichkeit in großem Umfang angenommen wird, kann niemand mit Sicherheit vorhersehen. Auch wir denken: Es ist sehr positiv, dass Einrichtungen der Selbstkontrolle die Möglichkeit haben, Klassifizierungssysteme anzubieten und der Nutzer diese Programme in Anspruch nehmen kann, um bei der Klassifizierung eine Hilfestellung zu erhalten, wenn er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte.

In Bezug auf nicht gelabelte Angebote – das ist die Wiederholung dessen, was gerade gesagt wurde – ist uns wichtig, dass die Standardeinstellung der Jugendschutzprogramme nicht bedeutet, dass alles, was nicht gelabelt ist, nicht angezeigt wird, sondern dass man der Informationsfreiheit Vorrang einräumt und die Erziehungsberechtigten selbst entscheiden können, ob sie möchten, dass zugunsten eines höheren Schutzniveaus entsprechende Inhalte – ich sage das jetzt vereinfacht – blockiert werden. So verstehen wir auch die Formierung in § 11 des Staatsvertrages und den entsprechenden Begründungstexten.

Ob und wann es Jugendschutzprogramme geben wird, muss ebenfalls die Zukunft zeigen. Es werden neue Wege beschritten. In § 11 des Staatsvertrages werden neue Kriterien festgelegt, die sicherlich die Chance bieten, dass es nun endlich zu anerkannten Jugendschutzlösungen kommt; ich denke, in diesem Bereich hat Frau Schmeichel schon Vorarbeiten geleistet. Es ist davon auszugehen, dass es Unternehmen geben wird, die entsprechende Programme zur Anerkennung vorlegen werden, sei es bei einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle, sei es bei der KJM.

In diesem Zusammenhang ist für uns Folgendes sehr wichtig: Wenn Programme zur Anerkennung vorgelegt werden bzw. wenn es, um es ganz korrekt zu formulieren, zu Positivbeurteilungen kommt, sollte von beiden Seiten zügig darüber entschieden wird, sowohl von der FSM als auch von der KJM, damit für Unternehmen Rechtssicherheit und Planungssicherheit bestehen. Ich denke, das ist ein sehr wichtiger Punkt, der auch für die Entscheidung der Unternehmen, ob sie Jugendschutzprogramme zur Anerkennung vorlegen oder nicht, von besonderer Bedeutung ist.

Im Hinblick auf die Verbreitung und die Kritik des eco an der Verpflichtung der Zugangsanbieter, ihren Kunden anerkannte Jugendschutzprogramme, sobald es sie gibt, leicht auffindbar anzubieten, möchte ich deutlich machen, dass die Zugangsanbieter grundsätzlich keinen Verantwortlichkeiten dieser Art unterliegen. Adressat des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sind die Inhalteanbieter; das müssen sie auch sein. Man kann darüber streiten, ob der gewählte Wortlaut dies bereits sicher-

stellt; das möchte ich an dieser Stelle aber aussparen. Die in § 11 des Staatsvertrages formulierte Verpflichtung, entsprechende Jugendschutzprogramme anzubieten, knüpft letztendlich an die Verpflichtungen gemäß § 5 JMStV an, dass die Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte darauf achten, dass diese Inhalte bestimmten Altersgruppen üblicherweise nicht zugänglich sind.

Der Einsatz von Jugendschutzprogrammen ermöglicht somit, dass Inhalteanbieter rund um die Uhr entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte verbreiten. Daher sind diese, was die Verbreitung angeht, unserer Meinung nach zuallererst in der Pflicht, alternativ aber sicherlich auch die Entwickler von Jugendschutzprogrammen, die zur Anerkennung vorgelegt werden. Ich denke, es wird nicht nur an den Inhalteanbietern liegen. Ich könnte mir gut vorstellen, dass auch andere Softwareentwickler ein großes Interesse daran haben, entsprechende Produkte auf den Markt zu bringen.

Derzeit werden auch die Zugangsanbieter verpflichtet. Ich möchte darauf hinweisen: Es kann durchaus die Situation eintreten, dass ein Unternehmen ein Jugendschutzprogramm vorlegt und dieses anerkannt wird. Dann werden alle Zugangsanbieter, ob klein oder groß, verpflichtet sein, dieses Jugendschutzprogramm leicht auffindbar anzubieten. Das bedeutet, dass entsprechende Kooperationsverträge geschlossen werden müssten. Damit würde in die wirtschaftliche Situation gerade kleiner Unternehmen stark eingegriffen. An dieser Stelle der Hinweis: Es gibt in Deutschland sehr viele Zugangsanbieter; es gibt nicht nur zwei, drei große. Man möge bedenken, dass kleine Anbieter die breite Masse ausmachen.

Abschließend ein Wort zur Praktikabilität des JMStV, sowohl in seiner alten als auch in seiner neuen Fassung. Der eco thematisiert das Thema „Jugendschutz“ bereits seit 1996. Unsere Mitgliedsunternehmen haben uns gefragt: Was können wir in diesem Bereich tun? Welche Möglichkeiten gibt es? Wir waren in die Gründung der FSM involviert und haben viele Jugendschutzprojekte mit aufgebaut und unterstützt. Der eco betreibt unter anderem eine Beschwerdestelle, die sich mit rechtswidrigen und jugendgefährdenden Internetinhalten befasst.

Aus Sicht dieser Beschwerdestelle ist der JMStV – praktisch dargestellt – ein Regelungswerk, das anwendbar ist, gerade in seiner novellierten Form, das Möglichkeiten der Bewertung und der Beurteilung eröffnet und gewährleistet, dass Unternehmen Reaktionsempfehlungen gegeben werden können. Das heißt nicht, dass wir keine Kritikpunkte sehen; ich denke, das wird an unserer Stellungnahme deutlich. Ich würde aber nicht sagen, dass dieses Regelungswerk grundsätzlich unpraktikabel ist.

Claus Grewenig (Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V.): Ich spreche hier für die privaten Rundfunkanbieter und, wie das „T“ in der Abkürzung unseres Namens – VPRT – sagt, auch für die Telemedienanbieter, also für zwei Welten, die, was den Jugendschutz betrifft, vom Jugendmedienschutz-Staatsvertrag betroffen sind.

Zur Einordnung: Der VPRT hat damals, in den 90er-Jahren, die FSF, die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen, mit aus der Taufe gehoben und ist Gründungsmitglied der FSM. Wir sind mit der Selbstregulierung also sehr vertraut und betrachten dieses

System, das durch den Staatsvertrag gestärkt wird, als alternativlos, gerade mit Blick auf die Zahl der Inhalte, die im Internet verbreitet wird.

Uns geht es sowohl um klassische Rundfunkanbieter als auch in zunehmendem Maße um die Aktivitäten dieser Anbieter im Netz, die inzwischen bis in die Bereiche User-Generated-Content-Portale und Social Communities reichen. Wir sind von diesem Staatsvertrag also umfassend betroffen. Trotzdem bin ich, wenn ich das richtig sehe, der einzige Sachverständige, der hier ausschließlich für professionelle Inhalteanbieter spricht und die Sicht der Dinge aus ihrer Perspektive darstellt. Vor diesem Hintergrund möchte ich später auch einen Satz auf den eco replizieren.

Zu den Fragen, die gestellt worden sind. Prof. Bovermann, Sie hatten gefragt: Wie ist das Gefährdungspotenzial im Internet zu beurteilen, und welcher Widerspruch besteht hinsichtlich der Abwägung zwischen technischen Schutzmaßnahmen und Medienkompetenz? Ich kann in diesem Fall keinen Widerspruch erkennen. Denn der Einsatz der Technik ist, wie er jetzt im Staatsvertrag angelegt ist, mehr oder weniger ein verlängerter Arm des Erziehungsberechtigten. Er ist nämlich derjenige, der entscheidet, ob ein solches Programm eingesetzt wird oder nicht. Wir diskutieren oft nach dem Motto: Auf der einen Seite stehen Filtermaßnahmen, auf der anderen Seite steht die Medienkompetenz. So ist der Staatsvertrag aber nicht angelegt. Vielmehr geht es um den nutzerautonomen Einsatz von Filtern. Der Staatsvertrag eröffnet den Erziehungsberechtigten eine weitere Option, aufgrund der Vielzahl der online verbreiteten Inhalte zugegebenermaßen in einem schwierigen Umfeld. Die Medienkompetenz zu stärken, ist eine Hilfestellung, um bestimmte Inhalte für Kinder und Jugendliche nicht zugänglich zu machen. Deswegen ist das kein Widerspruch, sondern ein richtiger Ansatz. Beides – das ist schon gesagt worden – kann und muss nebeneinander funktionieren. Dass auch Maßnahmen zur Stärkung der Medienkompetenz notwendig sind, ist, wie ich glaube, unbestritten.

Nun zu der Frage: Ist die Novelle des Staatsvertrages eine geeignete Grundlage, den Jugendschutz im Internet zu gewährleisten? Hier sagen wir aus Sicht des VPRT ganz klar Ja. Auf diesem Weg ist es möglich, die im jetzigen JMStV bestehenden Hürden – Herr Brinkel hat darauf hingewiesen – zu nehmen. Es gab in den Jahren seit 2003 gewisse Probleme, ein Jugendschutzprogramm aufzulegen. Die Wirtschaft, und zwar alle Beteiligten gleichermaßen – sowohl die Provider als auch die Inhalteanbieter waren nämlich in einem gemeinsamen Konsortium organisiert; Frau Schmeichel hat das Stichwort „ICRAM“ erwähnt –, hat über die Jahre versucht, ein Jugendschutzprogramm zur Anerkennung zu bringen. Es gab aber, durch den Staatsvertrag vorgegeben, sehr hohe Hürden, sodass dies letztendlich ein Henne-Ei-Problem war. Die Aufsicht hat gesagt: „Wir können kein System durchwinken, das nicht zu 100 % perfekt ist“, und die Wirtschaft hat gesagt: Wir können kein System massiv bewerben und auf den Markt bringen, von dem wir nicht wissen, dass es das Plazet der Aufsicht bekommt. – Dieser Widerspruch wurde im Rahmen der Evaluierung ganz deutlich aufgedeckt. Aus unserer Sicht wurde im Staatsvertrag an entscheidenden Stellen nachgebessert, sei es im Hinblick auf den Stand der Technik, sei es in anderen Bestimmungen, die es jetzt ermöglichen, diese Hürde zu nehmen.

Ganz entscheidend ist aus unserer Sicht ein vereinfachtes System zur Klassifizierung der Inhalte, an dem die FSM im Moment arbeitet. Das gilt nicht nur für den Unterschied zwischen professionellen Inhalteanbietern im Netz und dem einzelnen Nutzer, sondern auch für kleinere Unternehmen, die bei uns organisiert sind. Nicht jedes Unternehmen hat fünf, sechs Leute, die sich um die Inhalte auf der Webseite kümmern können. Es muss ein System geben – daran arbeiten wir gemeinsam mit der FSM –, das die Klassifizierung der Inhalte und damit auch die Altersausweisung vereinfacht, insbesondere bei Seiten, für die Jugendschutz gar kein Thema ist, deren Anbieter aber sagt: Ich möchte meine Seite möglichst schnell konform gestalten, sodass sie von allen Altersklassen gefunden wird.

Ich denke, wir sind auf einem sehr guten Weg, ein System zu entwickeln, das von professionellen wie auch privaten Anbietern genutzt werden kann. Dies wird maßgeblich dazu beitragen, dass ein bisher bestehendes Problem bei der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen – Frau Braml hat diesen Punkt für die KJM vorhin angesprochen –, nämlich das Overblocking und das Underblocking, und das Problem im Zusammenhang mit der Zahl der markierten bzw. gekennzeichneten Seiten behoben werden, sodass ein deutlicher Push in den Markt erreicht wird.

Eine kleine Randbemerkung: Das Gesetz – das ist vollkommen zu Recht gesagt worden – gilt schon jetzt für alle Anbieter. Derjenige, der denkt, dass er einen jugendgefährdenden Blogeintrag auf seiner Seite haben könnte, hat schon heute eine Abwägung vorzunehmen und die Risikoentscheidung zu treffen, dies, wenn es ein Einzelfall ist, so weiterlaufen zu lassen oder mit einer aufsichtlichen Maßnahme rechnen zu müssen. Die Novelle des Staatsvertrages ändert daran nichts. Wir halten sie für eine gute Grundlage.

Bislang fehlt mir in dieser Debatte die Alternative der Gegenseite, die sagt: Der Staatsvertrag ist nicht geeignet. – Natürlich kann man immer kritisieren, dass bestimmte technische Vorkehrungen umgangen werden können. Aber was ist die Alternative? Die Alternative besteht darin, im Hinblick auf den Jugendschutz gar nichts zu tun oder eine komplette Überwachung der Inhalte im Netz vorzunehmen. Wie auch immer man das würde organisieren wollen: Beide Varianten sind keine gangbaren Wege. Deswegen muss diese Novelle möglichst schnell in Kraft treten. Dann kann man beurteilen, ob sich der Staatsvertrag in der Praxis bewährt; wir jedenfalls gehen fest davon aus. So hätte man nach wie vor die Möglichkeit, gegebenenfalls in bestimmten Bereichen nachzusteuern. Die Novelle, die vorliegt, ist auf jeden Fall ein guter erster Schritt.

Florian Geyer (Rechtsanwälte Heuking Kühn Lüer Wojtek): Auch von meiner Seite ein herzliches Dankeschön für die Einladung. Anders als die meisten meiner Vorredner spreche ich hier nicht als Interessenvertreter. Ich bin Rechtsanwalt in der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek. Ich betrachte den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag natürlich aus dem Blickwinkel meiner Mandanten und berücksichtige dabei den weiteren Beratungsbedarf, der im Zusammenhang mit dieser Novellierung möglicherweise entstehen wird.

Erlauben Sie mir, auch wenn ich mich mit bewertenden Anmerkungen zurückhalten möchte, eingangs kurz auf die Frage von Herrn Prof. Bovermann nach dem Gefährdungspotenzial im Internet einzugehen. Ich sehe es so wie einige meiner Vorredner – Herr Gutknecht hat das eingangs bereits erwähnt –: Es handelt sich nicht um ein Alternativverhältnis, sondern man braucht beides. Ich vergleiche das mit dem Straßenverkehr. Auch hier ist es so, dass die Erziehung der Kinder von Bedeutung ist. Man muss ihnen sagen, was sie im Straßenverkehr tun dürfen und was sie nicht tun dürfen. Man braucht aber auch Ampeln. Eine solche „Ampel“ stellt die Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages dar. Die Weichen werden neu gestellt, und zwar, wie ich meine, in die grundsätzlich richtige Richtung. Um es vorwegzunehmen: Seine Praktikabilität dürfte, auch wenn es einige Schwachstellen, die ich gleich schlaglichtartig hervorheben möchte, gibt, gewährleistet sein.

Die Altersklassifizierung ermöglicht es Unternehmen, die Verpflichtungen, die sie nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bereits hatten – das wurde bereits mehrfach betont –, leichter als bisher zu erfüllen. Es bleibt aber abzuwarten, wie das Altersklassifizierungstool, das derzeit von der FSM entwickelt wird, in der Praxis funktioniert und wie praktikabel es für kleine Anbieter ist. Grundsätzlich ist ein hervorzuhebender Vorteil, dass man es vermeidet, den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit zu erfüllen, wenn man dieses Tool verwendet.

Ein bisschen problematisch ist die bereits mehrfach angesprochene Frage, was mit nicht gekennzeichneten Inhalten passiert, Stichwort: Overblocking und Underblocking. Es gibt ausländische Anbieter, die bereits erwähnt wurden. Es gibt aber auch nicht gekennzeichnete Inhalte. Diese Inhalte sind auch nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nicht zu kennzeichnen. Sie werden in § 5 Abs. 7 und in § 5 Abs. 8 des Staatsvertrages genannt; dabei geht es zum Beispiel um Nachrichtensendungen. Da ich kein Techniker bin, weiß ich nicht, wie dies im Rahmen von Jugendschutzprogrammen umgesetzt werden soll; das könnte allerdings ein Problem sein. Wenn diese Inhalte ausgelesen werden, stellt das einen erheblichen Eingriff in die Meinungsfreiheit dar. Man wird abwarten müssen, bis Jugendschutzprogramme vorliegen, um beurteilen zu können, wie das ganze System funktioniert.

Nicht optimal gelungen ist in der Novelle die einheitlich erfolgende Kennzeichnung von Web-2.0-Angeboten. In der Eingangsfragerunde wurde erwähnt, dass es bei Kleinanzeigen ein Problem gibt. Dieses Problem besteht übrigens auch mit Blick auf das Internetlexikon Wikipedia. Dort sind sehr viele Themen abgebildet, von denen einige mit Sicherheit nicht jugendverträglich sind; es gibt dort aber auch viele Inhalte, die sehr relevant und wichtig sind, die man Jugendlichen daher auch zugänglich machen sollte. All dies würde in Zukunft – so verstehe ich die Novellierung – entweder einheitlich geblockt werden oder man müsste die höchste Klassifizierung wählen und die Inhalte auslesen lassen.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die Herabsetzung der Altersstufe „ab 14 Jahren“ auf die Altersstufe „ab zwölf Jahren“ in § 5 Abs. 7 des Staatsvertrages. Bisher war es möglich, Angebote, die für die Altersgruppe „ab 14 Jahren“ bedenklich waren, getrennt vorzuhalten und dadurch den gesetzlichen Anforderungen Genüge zu tun. Diese Grenze soll nun auf die Altersstufe „ab zwölf Jahren“ gesenkt werden. Das halte ich

nicht für glücklich, weil die Geschäftsbedingungen der meisten bzw. vieler Internetseiten, insbesondere der Social-Media-Seiten, als Untergrenze für die Registrierung ein Alter von 14 Jahren ansetzen. Dies geschieht aus datenschutzrechtlichen Gründen, weil nach herrschender Meinung erst ab dieser Altersgrenze eine wirksame datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung möglich ist. Das Ganze führt im Prinzip dazu, dass man den Inhalt dieser Seiten auf das Rating „ab zwölf Jahren“ herabstufen oder die Teilnahmebedingungen insgesamt auf 16 Jahre erhöhen müsste.

Das waren einige Schlaglichter, die ich hervorheben wollte. Es bleibt abzuwarten, wie die Regelungen des Staatsvertrages in der Praxis wirken. Ich bin auf die Evaluierung in drei Jahren gespannt.

Alvar Freude (Arbeitskreis gegen Internet-Sperren und Zensur): Herr Vorsitzender! Vielen Dank für die Einladung.

Ich möchte eingangs erwähnen, dass ich in diesem Raum wahrscheinlich der Einzige bin, der schon einmal eine Software entwickelt hat, die das tut, was die Jugendschutzprogramme tun sollen. Ich habe in meiner Diplomarbeit im Jahre 2000/2001 genau dieses Problemfeld untersucht. Diese Diskussion führen wir schon seit Mitte der 90er-Jahre. Viele Lösungsvorschläge, die jetzt im Raum stehen, bestehen seit 1996/1997 und wurden zwischenzeitlich als untauglich verworfen. Das ist eines der Ergebnisse meiner Diplomarbeit; in diesem Punkt kann ich Herrn Federrath zustimmen. Dieser Umstand ist auch technisch bedingt. Natürlich kann die Wirtschaftslobby sagen: Wir hätten gerne eine Aufweichung der jetzigen Regelungen des JMStV, und dafür nehmen wir in Kauf, dass kleinere Anbieter Probleme bekommen. – An den technischen Gegebenheiten ändert das aber nichts.

Zu der Frage, wen das Ganze betrifft und welche Änderungen es gibt. Ich gehe davon aus, dass alle Abgeordneten eine Webseite haben, auf der sie sich darstellen und, wenn eine Wahl ansteht, zum Beispiel ihre Wahlkampfauftritte ankündigen. Meine Frage an die Abgeordneten lautet: Wer von Ihnen hat schon eine Alterskennzeichnung auf seiner Webseite bzw. wer von Ihnen hat eine Alterseinstufung vornehmen lassen? – Wie ich sehe, hat das bisher niemand von Ihnen getan.

Ab dem 1. Januar 2011 muss jeder von Ihnen auf seiner Webseite eine Alterseinstufung vornehmen lassen. Es kann sein, dass Sie zu dem Ergebnis kommen, dass alle Inhalte Ihrer Webseite für Kinder unter zwölf Jahren geeignet sind; das ist sogar sehr wahrscheinlich. Dann haben Sie alles, was Sie laut Staatsvertrag tun müssen, getan. Wenn auf Ihrer Webseite aber ein Inhalt ist, der mit „ab zwölf Jahren“ zu klassifizieren ist, müssen Sie laut Staatsvertrag eine von drei Maßnahmen, die nicht freiwillig sind, ergreifen: Sie können eine Sendezeitbegrenzung einführen, Sie können eine Altersverifikation vornehmen, oder Sie können Ihre Inhalte kennzeichnen. Wahrscheinlich wird es auf die Kennzeichnung hinauslaufen.

Bei der Kennzeichnung gibt es aber ein Problem – das bezieht sich auf die Frage von Herrn Bolte –: Laut Begründung des Staatsvertrages ist es, damit die Möglichkeit der Kennzeichnung zur Verfügung steht, notwendig, dass ein anerkanntes Jugendschutzprogramm existiert. Der Minister für Bundes-, Europa- und internationale An-

gelegenheiten aus Baden-Württemberg, Herr Wolfgang Reinhart, hat gesagt, er gehe davon aus, dass ein solches Programm voraussichtlich ab Mitte 2011 zur Verfügung steht. Wir haben vorhin gehört: Anfang nächsten Jahres wird die Telekom ihr Programm wahrscheinlich einreichen. Natürlich wird es dann noch eine gewisse Zeit dauern, bis es zugelassen ist. Wenn Ihre Webseite Inhalte, die ab zwölf Jahren zugänglich gemacht werden dürfen, umfasst, müssen Sie in diesem Zeitraum laut Staatsvertrag, wenn die vorliegende Novelle verabschiedet wird, eine der anderen Methoden nutzen. Die Grenze „ab zwölf Jahren“ ist relativ schnell erreicht. Die Internetseiten von Beratungsstellen im Zusammenhang mit Drogenmissbrauch, Sexualaufklärung etc. erreichen diese Grenze zum Beispiel sehr schnell. Die Methode der Alterskennzeichnung steht in diesem Bereich nicht zur Verfügung. Man muss also eine andere Maßnahme ergreifen. Dies wird sehr aufwendig und für die meisten nicht leistbar sein. Entweder riskiert man also ein Bußgeld oder man muss die Webseite abschalten. Das wäre die Folge dieser Regelung.

Vielfach geht man davon aus: Es gibt einen oder wenige Sender und viele Empfänger. Im Internet ist die Situation aber eine ganz andere. Hier ist die Verwirklichung von Bertolt Brechts Radiotheorie zu beobachten. Er entwickelte schon in den 20er-Jahren des letzten Jahrhunderts die Utopie, dass jeder Empfänger auch zum Sender werden kann. Jeder von uns kann relativ einfach selbst Inhalte im Internet publizieren. Jeder ist von diesem Staatsvertrag betroffen. Natürlich war auch jeder von den bisherigen Regelungen betroffen. Sie waren aber nicht so gestaltet, dass eine Beschäftigung mit vielen Details erforderlich gewesen wäre.

Eine weitere Frage betraf das Gefährdungspotenzial im Netz. Ich denke, hier sollten wir uns einem Realitätstest unterziehen. Das Ergebnis dieses Tests lautet: Jeder durchschnittlich intelligente 15-jährige Schüler kann sich heutzutage im Internet mehr Pornografie beschaffen, als er jemals konsumieren kann. Daran ändert der neue JMStV nichts, daran hat der alte JMStV nichts geändert, und daran ändern Filterprogramme nichts; das haben wir vorhin auch von einem Informatiker gehört. Die Realität sieht so aus, dass 15-jährige Schüler jedes Schutzsystem überwinden können. Dieser Realität müssen wir uns stellen. Wir können nicht sagen: Das ist nicht schön, das wollen wir nicht, also bauen wir Filter ein. – Solche Filter bringen nichts, haben aber Nebenwirkungen, die dann eintreten würden.

Eine weitere Frage betraf die Auswirkungen auf kleine Betriebe. Natürlich müssen auch kleine Unternehmen die Inhalte ihrer Webseite kennzeichnen oder eine andere Methode wählen, je nachdem, ob die Inhalte ab 12, 16 oder 18 Jahren zugänglich gemacht werden dürfen. Genauso wie Sie als Abgeordnete von jedem Bürger und wahrscheinlich auch von Schülern und in Schulen wahrgenommen werden möchten, möchten dies auch kleine Unternehmen oder private Webseitenbetreiber; im Internet gibt es ja nicht nur Unternehmen. Die Filter – das haben wir bereits gehört – werden vermutlich per Standardeinstellung nicht gekennzeichnete Inhalte blockieren. Das heißt, wenn Sie Ihre Webseite nicht kennzeichnen, wird sie blockiert, selbst dann, wenn sie komplett jugendfreie Inhalte, zum Beispiel nur Inhalte für die Altersstufe „ab 6 Jahren“, aufweist. Wenn Sie also wollen, dass Ihre Seiten gelesen werden können, sind Sie indirekt bzw. de facto verpflichtet, zu kennzeichnen.

Dies betrifft auch kleine Unternehmen und Betreiber kleiner Webseiten. Das ist natürlich ein immenser Aufwand, der mit immensen Kosten verbunden ist. Dies ist einer der Hauptgründe, warum der Widerstand im Netz so groß ist. Sehr viele Leute betreiben Blogs. Einer Allensbach-Studie zufolge gibt es in Deutschland 4,5 Millionen Blogger; all diejenigen betrifft das.

Der AK Zensur hat ein Experiment durchgeführt. Wir haben verschiedene Webseiten ausgewählt, diese den Nutzern zur Bewertung vorgelegt und sie gebeten, einzuschätzen, in welche Altersstufe die Webseiten ihrer Ansicht nach einzuordnen wären. Das Ergebnis dieser Einstufung ist, dass teilweise bis zu 90 % der Einschätzungen von der Einstufung eines Experten, den wir zu Rate gezogen haben, abweichen. Häufig liegen sie unterhalb der Einstufung des Experten. Viele Teilnehmer an unserem Experiment hätten eine niedrigere Einstufung vorgenommen – sie hätten eine Seite zum Beispiel in die Altersstufe „ab 6 Jahren“ eingeordnet, obwohl es eine Seite in der Altersstufe „ab 16 Jahren“ war –, andere lagen darüber. Beides sind Fälle, die man nicht haben will.

Wenn jemand einer Seite eine zu niedrige Altersstufe zuordnet, riskiert derjenige, der diese Seite veröffentlicht, ein Bußgeldverfahren oder eine Abmahnung, wenn ein Konkurrent den Verstoß meldet. Die Abmahnung ist viel gefährlicher als das Bußgeldverfahren der KJM. Ich glaube, dass die KJM nicht die Ressourcen hat, 4,5 Millionen Blogger zu kontrollieren. Es gibt aber genügend Abmahnanwälte, die darin ein Geschäftsmodell sehen. Jeder, der sich in den letzten Jahren ein bisschen näher mit der Netzpolitik beschäftigt hat, weiß, dass es immer wieder solche Abmahnwellen gibt.

Eine andere Frage betraf das Thema Web 2.0. Es gibt große Web-2.0-Angebote, es gibt aber auch kleine Angebote; dazu gehört zum Beispiel ein Sportverein, auf dessen Webseite es ein Forum gibt. Ein Sportverein möchte natürlich, dass seine Webseite auch von Kindern besucht wird. Wenn er seine Seite nicht kennzeichnet, wird sie durch Filter gesperrt. Wenn er seine Seite aber kennzeichnet, und zwar mit „ab null Jahren“, weil auf der Seite nur Trainingspläne etc. veröffentlicht werden, im Forum aber nutzergenerierte Inhalte enthalten sind, dann muss er laut Staatsvertrag sicherstellen, dass Inhalte, die nicht dieser Kennzeichnung entsprechen, rechtzeitig und schnell entfernt werden. Das heißt, hier besteht eine neue Überwachungspflicht, die den Regelungen des Telemediengesetzes widerspricht. Demnach gilt nämlich als Zeitpunkt „ab Kenntnis“. In Zukunft müsste er die entsprechenden Inhalte möglichst schnell selbst entfernen.

Wie diese Regelung zu interpretieren ist, werden die Gerichte entscheiden; im Moment kann man nur mutmaßen. Jeder, der sich mit Netzpolitik beschäftigt, kennt das berühmt-berüchtigte Landgericht Hamburg. Ich sage Ihnen: Da habe ich keine große Hoffnung.

Die neuen Regelungen betreffen jeden Inhalteanbieter, auch die Betreiber einer kleinen Webseite. Für diese sind die geplanten Regelungen besonders schmerzhaft. Große Unternehmen, zum Beispiel die Telekom, verfügen hingegen über die notwendigen Ressourcen. Bei ihnen funktioniert das. Für die kleinen ist das aber fatal. Insofern muss man sich die Frage stellen: Ist es das wert, dass beim Jugendschutz

eine Lockerung für große Konzerne vorgenommen wird – diese Situation würde durch den neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nämlich entstehen –, oder wäre es nicht besser, das Ganze zu stoppen? Langsam beginnt die Öffentlichkeit nämlich, sich an der Diskussion zu beteiligen. Die Regelungen werden nicht mehr an einem runden Tisch von Lobbyisten und der Rundfunkkommission der Länder ausgehandelt, sondern nun können diejenigen, die diese Regelungen wirklich betreffen, einbezogen werden.

Sollten wir diese Chance nicht nutzen, komplett zurück auf null zu gehen? Der alte Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bliebe bestehen. Es entstünde keine Schutzlücke. Wir könnten aber eine Lockerung für einzelne Unternehmen, die diese gerne hätten, vermeiden. Darüber hinaus würden die geltenden Regelungen beibehalten. Ich plädiere dafür, diese Chance zu nutzen und den Staatsvertrag nicht zu ratifizieren. Man sollte über eine sinnvolle Lösung im Hinblick auf den Jugendschutz im Internet noch einmal komplett neu nachdenken.

Joerg Heidrich (Heise Zeitschriften Verlag): Vielen Dank für die Einladung. Ich bin Justiziar des Heise Verlags in Hannover. Wer ihn nicht kennt: Wir publizieren in erster Linie Computerzeitschriften und betreiben unter „heise online“ ein ziemlich großes Forum, in dem sich in den letzten mehr als zehn Jahren 6 Millionen bis 7 Millionen Einträge angesammelt haben. Ich würde gerne etwas zur Haftungsproblematik mit Blick auf den Web-2.0-Bereich sagen.

Lassen Sie mich eingehend feststellen: Natürlich bestehen im Internet Gefährdungen für Kinder und Jugendliche; das zu leugnen, wäre absurd. Ich würde aber, wie die Kollegin vom eco, dafür plädieren, das Internet nicht nur als fiese, böse Bedrohung zu betrachten, auch wenn gerade durch abstruse Fernsehsendungen versucht wird, der Bevölkerung zu vermitteln, dass an jeder Ecke der „schwarze Mann“ wartet. Dass dem nicht so ist, wissen wir alle. Es muss ein hohes Ziel des Jugendschutzes sein, gute Angebote zu fördern und zu erhalten und den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu lassen, auf diese Angebote zuzugreifen, auch wenn sie vielleicht nicht in Deutschland sind und von unserer „Label“-Regelung noch nie etwas gehört haben.

Ich habe mit der geplanten Novellierung folgendes Grundproblem: Im Bereich der alten Medien kann sie wunderbar funktionieren. Das kann ich nicht beurteilen; denn in diesem Bereich kenne ich mich nicht aus. Was das Internet betrifft, kenne ich mich aber ein bisschen aus. Hier hat die geplante Novellierung meiner Ansicht nach ein riesiges Grundproblem – ich kann das nur mantraartig wiederholen –: Das Internet ist kein Rundfunk. Die Übertragung von rundfunkrechtlichen Gedanken und Haftungsaspekten auf das Internet funktioniert nicht; das sieht man auch an dem Staatsvertrag, über den wir diskutieren. Hier hat man das ganz offensichtlich versucht.

(Vorsitz: stellv. Vorsitzender Oliver Keymis)

Man muss die Regulierung des Internets anders angehen. Es gibt nicht den klassischen Sender, es gibt nicht den klassischen Empfänger, und es gibt vor allen Dingen nicht so absurde Dinge wie Sendezeiten. Den Gedanken, Jugendschutz durch Sen-

dezeiten zu gewährleisten, halte ich für völlig verfehlt. Das mag beim Fernsehen funktionieren, beim Internet funktioniert das nicht. Sie glauben doch nicht im Ernst, dass Sie einen Zwölfjährigen davon abhalten können, den „Tatort“ zu sehen, indem Sie ihn in der Mediathek erst ab Mitternacht freischalten. Das halte ich für völlig absurd.

Das ist nicht der einzige Punkt, an dem ein Gedanke, der aus der Rundfunkregulierung stammt, auf das Internet übertragen wurde. Das ist zum Teil auch bei den Jugendschutzprogrammen der Fall. Ich habe das Gefühl, dass diese Regelungen von Juristenwunschdenken getragen sind, insbesondere hinsichtlich des Standes der Technik. Ich frage mich, wer den Stand der Technik ermittelt; ich weiß nicht, ob diese Vorstellung von Technikern oder Juristen stammt. Wenn ich diese Novelle lese, habe ich allerdings den Eindruck: Das scheint eher von Juristen zu stammen.

Da mir auch eine Frage zum Jugendschutzprogramm gestellt worden ist: In einer der letzten Ausgaben unserer Computerzeitschrift „c’t“ haben wir einen relativ umfangreichen Test der Jugendschutzprogramme, die momentan auf dem Markt erhältlich sind, veröffentlicht. Sein Ergebnis war in diesem Jahr, wie in jedem Jahr, in dem wir einen solchen Test durchführen, größtenteils verheerend. Ich möchte jetzt nicht im Einzelnen auf die Ergebnisse eingehen. Es gab aber auch im Jahre 2010 noch manche „Klopper“. Zum Beispiel konnte man ein solches Programm durch den Start von Windows im abgesicherten Modus umgehen oder einfach über die Programmschiene ausschalten. Natürlich gab es auch Overblocking und all das, was in diesem Bereich schon immer zu beobachten war. Natürlich werden diese Programme besser. Ich denke aber, sie sind weit davon entfernt, auch nur halbwegs perfekt zu sein. Auf das große Programm, das Sie offensichtlich aus dem Hut zaubern wollen, bin ich sehr gespannt. Es muss die berühmte eierlegende Wollmilchsau der Kinderschutzprogramme sein, wenn es auf dem Stand der Technik ist.

„Stand der Technik“ ist ein relativ weiter Begriff. Die Frage ist, ob und wie man ihn umsetzen kann. Ein solches Programm muss für die Eltern einfach zu bedienen sein. Es darf aber auch nicht zu einfach sein, damit die Kinder es nicht ausschalten können. Es muss wirksam sein; es darf zum Beispiel kein Overblocking geben. Es muss aber auch ausländische und nicht gekennzeichnete Inhalte einbeziehen, um zu vermeiden, dass ein Zwölfjähriger, der sich auf ein Referat vorbereiten will, plötzlich nicht mehr auf die Internetseite der Nationalgalerie oder des Louvre zugreifen kann, weil diese Seiten zufällig nicht gekennzeichnet und deswegen geblockt sind. Es muss – das wird häufig vergessen – unter allen Betriebssystemen laufen. Ich habe das Gefühl, hier wird immer davon ausgegangen, dass ein solches Programm an das Windows-System angepasst wird. Man darf nicht vergessen, dass es auch andere Betriebssysteme gibt.

Was in der bisherigen Diskussion offensichtlich völlig vergessen wurde: Es gibt zahlreiche andere Möglichkeiten, auf das Internet zuzugreifen. Was tun Sie zum Beispiel, um zu verhindern, dass Jugendliche die entsprechenden Inhalte über ihr Handy abrufen? Jedes Handy ist internetfähig. Wenn der Papa es zu Hause nicht erlaubt, benutzt der Jugendliche einfach sein iPhone oder sein iPad. Soweit ich weiß, gibt es einen Internetzugang über die Playstation. Es gibt einen Internetzugang über neue

Fernseher. Es gibt einen Internetzugang über eBook-Reader. Nach allem, was ich bisher weiß, wird das geplante Jugendschutzprogramm all dies nicht umfassen. Deswegen bin ich sehr gespannt, welche Lösungen letztendlich zur Verfügung gestellt werden, wie der Stand der Technik tatsächlich definiert wird und welchen Sinn das Ganze dann hat.

Man darf nicht vergessen: Ein solches Programm auf den Markt zu bringen, ist die eine Sache. Die andere Sache ist, dass man auch die Eltern davon überzeugen muss. Die Eltern werden von der Novelle des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages wahrscheinlich nicht wahnsinnig viel wissen. Sie müssen den Eltern dann erklären, warum es diese Programme gibt, und sie davon überzeugen.

Hier sind wir an einem Punkt, den ich wichtig finde: Auch die Medienkompetenz der Eltern muss gestärkt werden. Es mag sein, dass die Verbreitung solcher Programme dazu einen Beitrag leistet. Der Staatsvertrag besagt aber, wenn ich ihn richtig verstehe, nicht einmal, dass ein solches Programm kostenlos ist. Man muss die Eltern also überzeugen, dafür möglicherweise relativ viel Geld auszugeben. Ich glaube, im vorliegenden Staatsvertrag heißt es, solche Programme sollten relativ preisgünstig angeboten werden; die genaue Formulierung kenne ich nicht. All dies halte ich für ausgesprochen schwierig bis unmöglich.

Ich habe den Eindruck, dass sich im Hinblick auf die Technik juristisches Wunschdenken durchgesetzt hat. Man versucht, es sich ein bisschen einfacher zu machen, indem man sagt: Wir lösen das Problem der Medienkompetenz dadurch, dass der Vater, statt neben seinem Kind am Rechner zu sitzen, ein kleines Programm einschaltet, das ihm seine Aufsichtspflicht, die eigentlich der Vater oder die Mutter erfüllen müsste, abnimmt.

Ich möchte kurz ein weiteres Problem, das angesprochen wurde und das mir sehr am Herzen liegt, erwähnen: den Web-2.0-Bereich. Ich halte das, was im Hinblick auf die Haftung im Bereich Web 2.0 in dieser Novelle steht, für eine absolute Katastrophe. In der Novelle heißt es, dass eine Einbeziehung von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten verhindert werden soll und Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollen. Das kann man als Anbieter nicht leisten.

Wir zum Beispiel betreiben ein großes Forum mit mehreren Tausend Einträgen pro Tag; in der Mittagszeit sind es zum Teil sechs Einträge pro Sekunde. Dabei handelt es sich Gott sei Dank nur um Texte, nicht einmal um Fotos. Wir haben zwar auch einen Fotobereich – hier wird es schwierig –, aber ich frage mich: Wie soll man einen Text im Hinblick auf potenzielle Jugendgefährdung kontrollieren? Das würde bedeuten: We put the sex in Staatsexamen. Dann müsste man irgendwelche Wortlisten laufen lassen, die sowieso nicht funktionieren. Es ist für den Anbieter also überhaupt nicht möglich, eine Vorabkontrolle zu gewährleisten. Das wissen wir aber schon seit vielen Jahren. Das gilt nicht nur für Internetforen, sondern auch für alle sonstigen Web-2.0-Anbieter, sei es für YouTube – auch YouTube kann das sicherlich nicht gewährleisten –, sei es für all die VZ-Netzwerke usw., also für all die, die von fremden Anbietern leben.

Wenn Sie sagen: „Aber in der Begründung steht doch das genaue Gegenteil, und deswegen ist das nicht so schlimm“, entgegne ich Ihnen: Ich als Jurist habe bisher noch nie erlebt, dass in der Begründung eines Gesetzes das genaue Gegenteil dessen steht, was eindeutig im entsprechenden Gesetz steht. In der Begründung des Staatsvertrages steht nur, das alles sei nicht so schlimm. Außerdem wird der Anbieter nicht haften. Er soll nur prüfen, wenn er darauf hingewiesen wird.

Im Staatsvertrag steht das genaue Gegenteil: dass man die Einbeziehung verhindern muss. Den Juristen unter Ihnen muss ich sicherlich nicht erklären, dass der Text der Novelle im Vergleich zur Begründung Vorrang hat. Erklären Sie einmal dem in diesem Bereich viel zitierten Landgericht Hamburg, das für seine sehr strikte Auslegung der Haftungsregelungen bekannt ist, dass es an dieser Stelle nicht dem eindeutigen Wortlaut des Staatsvertrages folgen sollte, weil in der Begründung, die ihm im Zweifelsfall gar nicht vorliegt, das Gegenteil steht. Das ist meiner Meinung nach a) inhaltlich hochgradig gefährlich und b) aus juristischer Sicht ein klarer Verstoß gegen die Haftungsregelungen nach dem Telemediengesetz. Auch europarechtlich handelt es sich insofern um eine klare Kollision mit der E-Commerce-Richtlinie, die hier andere Formulierungen vorgibt. Die Regelungen, die zum Web-2.0-Bereich vorgesehen sind, funktionieren so mit Sicherheit nicht.

Stellv. Vorsitzender Oliver Keymis: Die erste Runde ist damit im Prinzip beendet. Aufgrund der bisher von den Expertinnen und Experten gemachten Ausführungen könnte ich mir durchaus vorstellen, dass aufseiten der Abgeordneten Nachfragebedarf besteht.

Ich will darauf hinweisen, dass es in Bezug auf die Aussage, dass die Livestream-Übertragung nicht kommentiert werden darf, möglicherweise ein Missverständnis gab. Natürlich darf das kommentiert werden. Was wir allerdings nicht wünschen, ist eine technische Aufschaltung. Wir wollen nicht, dass das, was von hier gesendet wird, von anderen manipuliert wird. Das wünscht der Landtag von Nordrhein-Westfalen nicht. Alles andere ist im Internet, zumindest nach meinem Verständnis und nach dem Verständnis anderer, natürlich erlaubt. Ich will das deutlich sagen, damit hier keine Missverständnisse entstehen.

Ralf Michalowsky (LINKE): Ich habe eine Nachfrage an Frau Schmeichel; es geht um das hochgelobte Programm der Telekom, mit dem wir es bald zu tun haben werden. Funktioniert dieses Programm, außer auf Computern und Notebooks, auch auf Tablet-PCs, eBook-Readern, Spielekonsolen, Mobilfunktelefonen, Smartphones, TV-Geräten, Kabel- und Satellitenreceivern und Rootern? Funktioniert das Programm unter den vier Betriebssystemen von Microsoft, unter Linux und den verschiedenen Derivaten, die es gibt, unter verschiedenen Apple-Betriebssystemen, unter Android, in Bezug auf Handys unter Symbian und unter den verschiedenen Blackberry-Versionen?

Gabriele Schmeichel (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V.): Ich glaube, es ist ein Missverständnis aufgetreten. Es gibt zwei Dinge: Erstens

gibt es das Selbstklassifizierungstool, das die Anbieterkennzeichnung vereinfachen soll; das macht die FSM. Zweitens hat die FSM ein Testbed aufgebaut – ähnlich wie „c't“ oder andere Anbieter es auf freier Basis auch tun; wir tun dies aber in Rücksprache mit jugendschutz.net und KJM –, in dem aktuelle Jugendschutzprogramme getestet werden. Ich bin Juristin und keine Technikerin; deswegen kann ich Ihnen auf Ihre Frage keine genauen Antworten geben. Hier müsste ich nachfragen. Das kann man sicherlich separat klären. Damit befassen sich die Techniker, nicht nur die Juristen.

Wir haben uns darauf geeinigt, zehn Programme zu testen. Eines davon wird sicherlich das der Telekom sein. Das Telekom-Programm ist nicht das, als das es hier angekündigt wird. Es ist nicht das tolle, neue Programm. Geplant ist nicht – so ist es auch nicht vom Gesetzgeber vorgesehen –, dass es nur ein Programm gibt, sondern in Zukunft soll es viele, multiple Programme geben.

Bei der FSM vertreten sind unter anderem Microsoft – es geht also auch um Spielekonsolen –, Bigpoint und Mobilfunkanbieter; die Telekom selbst ist ja auch ein Mobilfunkunternehmen. Wir selbst bieten zum Beispiel Set-Top-Boxen an, mit denen man Fernsehen und Internet miteinander verbinden kann.

Natürlich wird es in Zukunft unterschiedliche Programme für unterschiedliche Bereiche geben. Wenn ich die Techniker richtig verstanden habe – das wird Herr Heidrich wahrscheinlich bestätigen können –, wird es nicht ein Programm für alle technischen Endgeräte, mit denen man ins Internet gehen und dort Inhalte abrufen kann, geben. Das wird wahrscheinlich nicht funktionieren. Das wäre zwar eine schöne Lösung, ist aber nicht machbar. Auch dies muss man in diesem Zusammenhang lernen.

Es gibt unterschiedliche Lösungen. Weil Sie die Telekom erwähnt haben, sage ich Ihnen: Wir haben eine Kinderschutzsoftware, für unsere Set-Top-Boxen aber ein anderes System, das wir der KJM im Hinblick auf erotische Inhalte, also 18-plus-Inhalte, zur Positivbewertung vorgelegt haben. In Zukunft wird es sicherlich keine eierlegende Wollmilchsau geben. Es wird zukünftig nicht ein einziges Programm geben, das wir in allen Bereichen einsetzen können. Nein, es wird wahrscheinlich viele Programme geben. Würde man jetzt aber sagen: „Wir wollen gar kein Programm“, nur weil kein Programm hundertprozentige Sicherheit gewährleisten kann, würde man dem Ansinnen und dem großen Interesse vieler Eltern nicht gerecht. Bei uns zum Beispiel gibt es die Möglichkeit, online Anfragen an die Jugendschutzbeauftragte zu richten. Glauben Sie mir: Andauernd erreichen mich in diesem Zusammenhang Anfragen. Eltern hätten gern ein Instrument, das sie nutzen können.

Natürlich kann es mitunter sein, dass sich Eltern in Sicherheit wiegen, die vielleicht nicht immer gegeben ist. Ich finde aber, an genau diesem Punkt sorgt die Novelle des Staatsvertrages für eine erhebliche Verbesserung.

Erstens. Auch wir haben jemanden beauftragt, ein Jugendschutzprogramm für uns zu entwickeln; wir machen das nicht komplett eigenständig. Es wurde ein Team von Medienpädagogen beauftragt, das Internet zu durchforsten und gewisse Seiten zu bewerten. Insofern wundert mich die derzeitige rechtliche Situation. Warum schreit zurzeit eigentlich niemand nach Zensur? Denn de facto, also nach derzeitigem

Stand, können Jugendschutzprogramme nur darauf aufgebaut sein, dass Fremdinhalte von irgendjemandem bewertet werden. Ich verstehe nicht, warum es angesichts der jetzigen gesetzlichen Situation keinen Aufschrei gibt.

Mit Blick auf das neue System hört man immer wieder die Klage: Dann kann ich dieses oder jenes nicht mehr sehen. – Richtig, gewisse Inhalte kann man dann nicht mehr sehen. Wenn sie für einen Jugendlichen nicht geeignet sind, kann man sie nicht sehen. Natürlich gibt es Kompromisse.

Zweitens. Herr Heidrich, Sie haben recht: Wenn ein Elternteil die simple Voreinstellung wählt, dass für das Kind nur selbstklassifizierte Inhalte verfügbar sein sollen, dann wird das Kind nur diese Inhalte sehen können. Dann werden mit Sicherheit keine ausländischen Inhalte angezeigt. Da ich nicht für alle Kindersoftwareprogramme sprechen kann, schildere ich Ihnen, was in unserem Hause getan wird. Natürlich kann ein Kind, das sich eine bestimmte Seite ansehen will, weil es sich zum Beispiel auf ein Referat vorbereitet, auf einen bestimmten Button klicken, dann bekommt das Elternteil eine Info und kann die entsprechende Seite freischalten. Die Eltern können schließlich individuelle Voreinstellungen vornehmen. Dies hat natürlich mit der Qualität der Programme zu tun; das ist ein wichtiger Fakt.

Im Rahmen der Evaluierung hat man überlegt, ob es möglich wäre, ein einziges Programm für alles zu entwickeln. Man hatte nämlich die Hoffnung, dann, wenn alle gemeinsam daran arbeiten, ein möglichst hohes Niveau zu erreichen. Das kann nicht funktionieren. Das ist, wie ich denke, schon deswegen nicht machbar, weil es bei diesem Thema ganz viele unterschiedliche Herangehensweisen gibt. Gerade das finde ich allerdings gut. Ich glaube, wenn wir erst einmal so weit sind, dass wir Kriterien festgelegt haben – auch wenn dadurch keine hundertprozentige Sicherheit zu erzielen ist –, dann wird in diesem Markt ein Konkurrenzdruck entstehen. Dann wird es darum gehen: Wer verfügt über ein Programm, das die Kriterien erfüllt und vielleicht sogar noch etwas mehr leisten kann?

Ich möchte kurz auf Ihre Aussage zu den 16-Jährigen eingehen. Ich glaube, dass man einen 16-Jährigen, der ein solches Programm knackt, in diesem Bereich von gar nichts abhalten kann. Noch einmal – darüber muss man sich, wie ich glaube, im Klaren sein –: Worüber reden wir hier? Wen soll ein solches Programm schützen? Wenn es jemand schafft, ein solches Programm zu umgehen, braucht man als Elternteil wahrscheinlich gar kein Programm mehr einzusetzen; das ist richtig. Ich frage Sie aber: Will man Eltern, deren Kinder schon im Grundschulalter ins Internet gehen und dort Recherchen betreiben wollen, die Möglichkeit, ein solches Programm einzusetzen, verwehren? Diese Frage würde ich verneinen.

Zum Schluss möchte ich das Problem in Bezug auf das Ausland ansprechen – ich finde, das ist noch nicht deutlich genug gesagt worden –: Gamesload und Videoload, die ich in meinem Fachbereich regelmäßig berate, beklagen sich häufig bei mir: Frau Schmeichel, alle anderen Unternehmen halten sich nicht an die Regeln und tun in diesem Bereich nichts; wir müssen aber immer aktiv sein, nur weil wir die Telekom sind. – Ich muss Ihnen ehrlich sagen: Diese Klagen kann ich nicht mehr hören. De facto wäre man nämlich froh, wenn es in Zukunft eine entsprechende Regelung geben würde; das wäre auch für die kleinen Anbieter gut. Es gibt in Deutschland viele

Anbieter, die sich derzeit nicht an die geltenden Regeln halten. So wäre das Betreiben eines Webshops, zu dessen Angebot sowohl Inhalte, die ab 16 Jahren zugänglich gemacht werden dürfen, als auch Inhalte, die erst ab 18 Jahren zugänglich gemacht werden dürfen, bereits jetzt mit einem Bußgeld zu ahnden. Das hat nichts mit dem neuen Staatsvertrag zu tun.

Man muss sagen: Der neue Staatsvertrag gibt allen die Möglichkeit, Inhalte anzubieten, ohne dass nach außen sofort und offensichtlich Begrenzungen vorliegen. Im Ausland kann man die Angebote, um die es geht, zum Großteil tatsächlich abrufen; da gebe ich Ihnen recht. Insofern ist das eine Frage der Wirksamkeit. Genau hier bestätigt sich: Die Kinderschutzsoftware ist wirksam, weil sie erst einmal nur auf klassifizierte Inhalte zugreift.

Stellv. Vorsitzender Oliver Keymis: Frau Schmeichel, Sie haben das Wort gerade gewissermaßen an sich gerissen. Ich dachte eigentlich, Sie würden auf die Frage des Abgeordneten antworten. Stattdessen folgte eine umfangreiche Suada.

Ich schlage vor, dass wir aus zeitlichen Gründen wie folgt vorgehen: Die Abgeordneten stellen zunächst gezielte Nachfragen und sagen, welcher Experte antworten soll; die Fragen können sich natürlich auch an zwei oder drei Expertinnen und Experten richten. Dann sollten die gestellten Fragen von dem bzw. den angesprochenen Sachverständigen beantwortet werden. Bitte fassen Sie sich möglichst kurz, weil wir sonst zeitliche Probleme bekommen.

Alexander Vogt (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Geyer und Herrn Gutknecht. Herr Heidrich hat gerade ausgeführt, dass Texte und Inhalte, die in Web-2.0-Anwendungen eingestellt werden, in Zukunft anders als derzeit bewertet würden. Das hieße, es wird nicht gefordert, dass der Inhalteanbieter positive Kenntnis von einem rechtswidrigen Text oder Inhalt im Sinne der Novellierung haben müsste, sondern dass jeder Text und jeder Inhalt zuvor kontrolliert werden müsste; so habe ich die Ausführungen von Herrn Heidrich verstanden. Sehen Sie, Herr Geyer und Herr Gutknecht, es genauso, dass es hier eine Diskrepanz zwischen der geplanten und der jetzigen Regelung gibt?

Florian Geyer (Rechtsanwälte Heuking Kühn Lüer Wojtek): Auch ich als Jurist finde es ein wenig kurios, dass die Begründung des Staatsvertrages in diesem Punkt dem derzeitigen Wortlaut des Staatsvertrags explizit widerspricht. Ich kann mir das nur so erklären, dass diese Regelung ursprünglich anders geplant war, als sie jetzt begründet wird, dass eine Vorabkontrolle nach dem Willen des Gesetzgebers also gerade nicht erfolgen soll. Zur Klarstellung hätte man diese Regelung im Text des Staatsvertrages entsprechend anpassen sollen; das sehe auch ich so.

Ich glaube nicht, dass sich ein Gericht sehenden Auges über die Begründung des Staatsvertrages hinwegsetzen würde. Wenn die Begründung einem Gericht nicht zur Kenntnis gebracht wird oder sie dem Gericht nicht bekannt ist, besteht aber in der Tat das Risiko, dass das Gericht im Sinne des Wortlauts des Staatsvertrages entscheidet und kurzfristig vielleicht eine einstweilige Verfügung erwirkt wird, die an die-

se Regelungen, die nach dem Willen des Gesetzgebers eigentlich nicht verletzend sein sollen, anknüpft.

Sebastian Gutknecht (Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz): Ich verstehe es so, dass die bestehende Regelung aufgrund fehlender Praktikabilität – dem Anbieter ist aufgegeben, Inhalte vor ihrer Veröffentlichung in großen Foren oder Netzwerken zu überprüfen – normiert werden soll, dass die Inhalte bei einem Hinweis also nicht notwendigerweise sofort entfernt werden müssen, dass aber ein System, eine Vorrichtung und bei großen Angeboten eine Organisationsstruktur gegeben sein muss, die zumindest im üblichen Rahmen sicherstellt, dass entsprechende Inhalte beseitigt werden.

Erstens ist fraglich, ob diese Regelung in § 5 Abs. 3 des Staatsvertrages überhaupt an der richtigen Stelle angesiedelt ist. Aus meiner Sicht ist die Klassifizierung von Beleidigungen oder ähnlichen Inhalten in Foren als Entwicklungsbeeinträchtigung rein rechtssystematisch fraglich, weil es sich hierbei möglicherweise sogar um Straftaten handelt.

Der zweite Aspekt, der der erhofften Wirkung sicherlich deutlich im Wege steht – nicht nur in juristischer Hinsicht –, ist die fast unverständliche Formulierung der Regelung in Satz 1; sie beinhaltet mehrere Nebensätze, vor allem aber ist die Konstruktion problematisch. In § 5 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrages soll die Unsicherheit in der Frage, ob eine Vorabprüfung nötig ist oder nicht, mittels einer gesetzlichen Fiktion aufgelöst werden: Wenn ein Anbieter den Verhaltenskodex einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle befolgt – ohne dass im Normtext steht, welche Voraussetzungen für diesen Verhaltenskodex gelten sollen –, dann verstößt er zum Beispiel im Hinblick auf entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte nicht von vornherein gegen § 5 Abs. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

In Kurzform heißt das: Es gibt zwei Unschärfen. Die erste Frage lautet: Sind Foreneinträge oder Web-2.0-Einträge, selbst dann, wenn sie mit Bildern oder Inhalten nichts zu tun haben, sondern lediglich verbaler Natur sind, entwicklungsbeeinträchtigend? Das ist für mich am Rande der Unbestimmtheit.

Die zweite Frage lautet: Ist der offensichtliche Wille des Gesetzgebers, die Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle zu stärken – dieses Ziel ist aus meiner Sicht zu unterstützen –, gesetzestechnisch in einer Weise umgesetzt worden, die es ermöglicht, dieses Ziel zu erreichen, und welche Rolle spielt an dieser Stelle der erwähnte Verhaltenskodex? Auf diesen Kodex kommt es in § 5 Abs. 3 des Staatsvertrages letztlich an. Es wird wichtig sein, welche Regelungen in diesem Kodex im Hinblick auf eine Vorabkontrolle vorgesehen sind. Es stellt sich beispielsweise die Frage: Wie viele Leute müssen bei großen Anbietern permanent erreichbar sein, um die Meldung von Verstößen entgegenzunehmen? All diese Fragen werden sich in der Praxis stellen. In diesem Punkt könnte man die geplante Regelung sicherlich verbessern. Um es auf den Punkt zu bringen: Eine Verpflichtung zur Vorabkontrolle erkenne ich nicht.

Matthi Bolte (GRÜNE): Ich würde gerne einen Aspekt aufgreifen, der in der ersten Runde meines Erachtens keine besonders große Rolle gespielt hat: die Frage, wie groß der Aufwand für Inhalteanbieter ist, wenn sie eine Alterseinstufung vornehmen müssen und welches Fachwissen dies voraussetzt. Darauf sollten wir etwas detaillierter eingehen. Herr Federrath hat anfangs gesagt, die technische Umsetzung insgesamt sei – ich glaube, Sie haben es so formuliert – amateurhaft.

Die Adressaten meiner Frage sind KJM, FSM, AJS, Herr Freude und Herr Heidrich. Mich würde interessieren: Inwieweit ist es dem einfachen Blogger, der sich Gedanken über Gott und die Welt macht und zehn Zugriffe am Tag hat, möglich, die potenzielle Kinder- und Jugendgefährdung, die mit seinen Inhalten verbunden ist, zu bewerten? Welche Hilfestellungen werden ihm möglicherweise gegeben? Welches Fachwissen wird vorausgesetzt? Welche Konsequenzen kann es haben, wenn dieses Fachwissen nicht vorhanden ist? Herr Michalowsky hatte ganz am Anfang darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang eine Abmahnindustrie entstehen könnte. In dieser Debatte wird immer wieder die Befürchtung geäußert, dass sich die bereits vorhandene Abmahnwelle vergrößern oder sogar eine neue Abmahnwelle entstehen könnte, wenn der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in dieser Form umgesetzt wird. Dazu würde ich gerne Ihre Einschätzung hören.

Eine Ergänzung zur ersten Runde. Meine Frage hinsichtlich der wirtschaftspolitischen Dimension des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages richtete sich eigentlich an eco und BITKOM, aber Herr Geyer und Herr Heidrich haben sie beantwortet. Sie haben darauf hingewiesen, dass es bestimmte Inhalteanbieter gibt, die mit ihren Angeboten Geld verdienen; als Beispiel nannte ich den Kleinanzeigenmarkt. Mich würde interessieren, wie in dieser Frage die Position der Wirtschaft ist.

Birgit Braml (KJM-Stabsstelle): Zunächst zu der Frage, welche Hilfestellungen kleinen Anbietern bei der Einschätzung ihrer Inhalte gegeben werden können. Schon jetzt muss ein Anbieter seine Inhalte einstufen und sich entsprechende Voraussetzungen überlegen. Es gibt, wie gesagt, die Selbstklassifizierungssysteme der Selbstkontrolleinrichtungen wie der FSM, die den Anbietern kostenfrei ein Tool zu Verfügung stellen, das ihnen hilft, ihre Angebote zu bewerten. Daneben bieten KJM und jugendschutz.net Hilfestellung in Fragen der Bewertung an. Ich muss aber dazusagen: Bislang hatten wir es im Aufsichtsverfahren noch nie mit einem Blogangebot zu tun. Als Anbieter muss man sich erst einmal fragen: Ist mein Angebot überhaupt entwicklungsbeeinträchtigend? Ich kann mir nicht vorstellen, dass Blogger durch ihre Äußerungen sofort unter den Anwendungsbereich von § 5 des Staatsvertrages fallen.

Gabriele Schmeichel (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V.): Diesen Ausführungen kann ich mich anschließen. Unser Selbstklassifizierungssystem soll auch dem medienpädagogisch oder juristisch nicht geschulten Anwender eine einfache Hilfestellung bieten. Das heißt, man muss wissen, in welchem Kontext es angeboten wird: Geht es um eine Sportseite, auf der vielleicht erotische Bilder zu sehen sind, oder handelt es sich um einen Nachrichtendienst? Diese Anga-

ben muss der Anbieter machen. Er muss entscheiden können: Was sehe ich? Was wird dort gezeigt? Das sind die Maßstäbe. Wir gehen davon aus, dass dies auch für nicht geschulte Personen machbar sein sollte. Außerdem gibt es viele Hilfebuttons, die man anklicken kann, um Erläuterungen zu bekommen. Das Ganze ist, wenn man alle Hilfestellungen in Anspruch nimmt, recht umfangreich. Es soll schließlich hilfreich sein.

Wenn es nicht hilfreich ist oder noch Fragen auftauchen, kann man einfach zum Telefonhörer greifen und bei der FSM anrufen; auch das haben wir angeboten. Wir haben sogar schon überlegt, ob wir dafür eine Hotline einrichten sollten. – Nein, Spaß beiseite: Natürlich kann es sein, dass am Anfang Fragen auftauchen. Dann wissen wir, was wir in Zukunft anders oder deutlicher erklären müssen. Wenn wir unser System im Dezember dieses Jahres vorstellen, wird wahrscheinlich nicht jeder sofort damit umgehen können. Wir haben es aber so angelegt, dass dies eigentlich der Fall sein sollte.

Alvar Freude (Arbeitskreis gegen Internet-Sperren und Zensur): Der Aussage, dass Blogger überhaupt nicht von der Aufsicht betroffen sind, muss ich eindeutig widersprechen. Vor Kurzem wurde sogar ein Blog indiziert; das ist Ihnen sicherlich bekannt. In diesem Blog ging es zwar um andere Inhalte, und Indizierung ist eine ganz andere Stufe. Aber natürlich sind auch Blogger von der Aufsicht betroffen. Es kann gar keine Rede davon sein, dass die Aufsicht damit nichts zu tun hätte.

Zum Aufwand, der mit der Kennzeichnung verbunden ist, und zu der Frage, wie wahrscheinlich es ist, dass alles korrekt läuft, möchte ich Ihnen ein Beispiel nennen: In dem Einstufungsexperiment, das wir durchgeführt haben, haben wir einen Blogeintrag gewählt, in dem ein Blogger einen Fünfzeiler über ein Computerspiel geschrieben hat, nach dem Motto: Das ist ein tolles Spiel. Das will ich haben. – Außerdem hat er ein Video, den Trailer dieses Computerspiels, eingebettet. Dieses Computerspiel ist ab 18 Jahren freigegeben. Welcher Altersstufe ist vor diesem Hintergrund der Blogeintrag zuzuordnen? 45 Prozent der Teilnehmer haben gesagt: ab 18 Jahren. Unser Experte hat gesagt, dieser Inhalt darf ab 16 Jahren zugänglich gemacht werden. Das Spiel beinhaltet interaktive Elemente; deswegen ist es erst ab 18 Jahren freigegeben. Der Trailer, der diese Elemente nur wiedergibt, ohne dass man interaktiv eingreifen kann, ist also nicht so hoch einzustufen. – Welcher normale Blogger kann eine solche Einstufung leisten?

Es gab nicht wenige Teilnehmer an unserem Experiment, die geantwortet haben: „Das ist gar nicht relevant“, „ab null Jahren“ oder „ab sechs Jahren“. Die einen wären also nie auf die Idee gekommen, irgendetwas zu kennzeichnen. Die anderen könnten das Tool der FSM nutzen, weil es ihnen vielleicht hilft, diesen Blogeintrag zu klassifizieren – wenn sie überhaupt auf diesen Gedanken kommen. Ich frage Sie: Welcher Jugendliche, der einen Blogeintrag über ein Computerspiel verfasst, kommt auf den Gedanken, dass sein Inhalt jugendgefährdend sein könnte, geht dann auf die Webseite der FSM und nutzt das Selbstklassifizierungstool?

Um seinen Text zu schreiben, braucht ein Blogger fünf Minuten. Nutzt er das Tool, braucht er zehn, 15 oder 20 Minuten. Er braucht also ein Vielfaches an Zeit, um mit-

hilfe des Tools eine Selbstklassifizierung durchzuführen. Das steht in keinem Verhältnis zueinander.

Es gibt viele Webseiten, die nicht dem klassischen Anbieter-Konsumenten-Verhältnis entsprechen. Beispiele sind nutzergenerierte Inhalte, die vielen Blogger, die nur einen Beitrag pro Monat verfassen, oder die vielen Jugendlichen, die sich über Inhalte, die möglicherweise die Einstufung „ab zwölf Jahren“ erhalten würden, austauschen. All diese Personen sind von diesem Staatsvertrag betroffen.

Was die juristischen Feinheiten angeht, verweise ich auf Herrn Boecker. Er ist Fachanwalt für IT-Recht und kann dazu genauer ausführen.

Dominik Boecker (Arbeitskreis gegen Internet-Sperren und Zensur): Das Thema „Abmahnungen“ ist bereits kurz angesprochen worden. Nach meiner Prognose sähe die Praxis, wenn dieser Staatsvertrag ratifiziert würde, so aus: Wenn ein Mandant Zeit und Aufwand investiert hat, um seine Inhalte entsprechend zu labeln und sachgerecht einzustufen, und dann sieht, dass ein Mitbewerber dies nicht oder nicht fehlerfrei getan hat, fragt er seinen Anwalt: Was kann ich tun? – Der Anwalt sagt ihm: Es gibt § 4 Nr. 11 UWG. Nach dem BGH – Stichwort: Haftung für jugendgefährdende Medien – ist Jugendschutz eine Marktverhaltensregelung. Wenn sich der Mitbewerber nicht daran hält, begeht er einen Wettbewerbsverstoß. Jetzt nehmen wir ihn auf Unterlassung in Anspruch. – Dann verfasst der Anwalt eine Aufforderung, dieses Verhalten einzustellen, und fügt diesem Schreiben seine Rechnung bei, die im wettbewerbsrechtlichen Bereich vierstellig sein kann. Das ist ein Szenario, das ich für durchaus plausibel und naheliegend halte, wenn der Staatsvertrag in dieser Form in Kraft treten würde.

Der Wettbewerbsbegriff wird von den Gerichten klassischerweise weit ausgelegt, um einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Das UWG soll sicherstellen, dass keine unlauteren Handlungen begangen werden. Die Verfolgung von Verstößen wird dabei auch den Mitbewerbern übertragen. Das Feld der potenziellen Mitbewerber ist unüberschaubar groß, dementsprechend auch das Risiko, kostenpflichtig auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Joerg Heidrich (Heise Zeitschriften Verlag): Dieser Sorge kann ich mich zunächst einmal anschließen. Ich denke, es wird massenhaft zu Abmahnungen kommen. Es würde mich sehr wundern, wenn es viel länger als bis zum 2. Januar nächsten Jahres dauern würde, bis die ersten Abmahnungen erfolgen. Der Erfahrung nach wird das wahrscheinlich sehr schnell geschehen. Wenn die Möglichkeit der Abmahnung besteht, dann wird das gemacht und damit Geld verdient. Das liegt auch daran – jetzt greife ich die Ausgangsfrage auf –, dass die Klassifizierung alles andere als simpel ist.

Ich habe den Eindruck, dass Frau Braml und ich in völlig unterschiedlichen Welten leben. Ich kann mir vorstellen, dass für sehr viele Themen, die in Blogs behandelt werden, eine Altersklassifizierung „ab zwölf Jahren“, wenn nicht sogar „ab 16 Jahren“ oder „ab 18 Jahren“ relevant ist. Die Bandbreite dieser Themen reicht von den Beispielen, die Herr Freude genannt hat – Stichwort: Sexualaufklärung – bis zur Diskus-

sion über gesellschaftlich wichtige Themen wie die gegenwärtige Diskussion über Netzsperren im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und Kinderpornografie; auch eine solche Diskussion kann in einen jugendgefährdenden Bereich abdriften, gerade mit Blick auf User-Kommentare. Ein weiteres Beispiel ist die Debatte um Anorexia.

Lassen Sie mich auf Wikipedia zu sprechen kommen. Sicherlich wollen wir alle, dass Kinder und Jugendliche freien Zugriff auf Wikipedia haben. Auf manchen Wikipedia-Seiten sind allerdings Bilder von Geschlechtsteilen abgebildet. Somit könnte man diese Seiten nicht mehr in die Altersstufe „ab sechs Jahren“ einstufen. Es stellt sich die Frage: Wie labelt man in diesem Fall? Das ist nicht trivial.

Ein weiteres Beispiel ist mein Arbeitgeber. Unsere Internetinhalte sind sehr umfangreich. Wir haben zum Beispiel eine Nachrichtenseite. Was diese Inhalte betrifft – das ist im Staatsvertrag allerdings ganz furchtbar formuliert –, besteht im Hinblick auf die Haftung vielleicht eine gewisse Einschränkung; ich bin mir aber nicht sicher. Im JMStV ist in diesem Zusammenhang von politischem Zeitgeschehen die Rede. Darüber, ob dieser Begriff auf einen IT-Nachrichtenticker in jedem Fall anzuwenden ist, lässt sich streiten; das ist, wie gesagt, eine unschöne Formulierung. Neuerdings gibt es auf unserer Internetseite auch Blogs. Daraus ergibt sich das Problem der Netzkommentare: Wir können unseren Usern nicht vorgeben, was sie dort schreiben. Wir können unseren Usern nicht vorgeben, welche Fotoinhalte sie bei „heise Foto“ einstellen. Wir können lediglich im Nachhinein reagieren, aber nicht im Voraus agieren.

Eines unserer Angebote ist „Telepolis – Magazin der Netzkultur“; es wurde sogar einmal mit dem Online-Grimme-Preis geehrt. In diesem Magazin könnte zum Beispiel ein Beitrag erscheinen, in dem es um die Frage geht, welche Rolle die Pornoindustrie bei der Fortentwicklung der Internettechnik gespielt hat; sie hat übrigens eine sehr wichtige Rolle gespielt. Auch hier kommt man in Bereiche, in denen man es zum Teil mit Inhalten zu tun hat, die für die Altersstufen „ab zwölf Jahren“ und „ab 16 Jahren“ zugänglich sein dürfen. Für uns wird es alles andere als einfach sein, diese Inhalte zu klassifizieren. Die Liste der Themen, bei denen solche Probleme entstehen können, ist unendlich lang. Dies gilt auch im Hinblick auf den Test des AK Zensur, den Herr Freude erwähnt hat.

Alexandra Koch-Skiba (eco – Verband der deutschen Internetwirtschaft e. V.): Was die wirtschaftlichen Auswirkungen betrifft, gibt es meiner Meinung nach zwei wichtige Aspekte. Wenn die neue Möglichkeit der Alterskennzeichnung genutzt wird, wird es entweder einer besonders geschulten Person bzw. eines besonders geschulten Jugendschutzbeauftragen bedürfen, oder man bedient sich der vorhandenen Klassifizierungssysteme, zum Beispiel des Systems, das von der FSM angeboten wird. Der Staatsvertrag sieht die theoretische Möglichkeit vor, dass es mehrere Systeme gibt.

Wenn die Nutzung eines solchen Systems mit der Zahlung eines Entgelts verbunden ist, wird dies sicherlich finanzielle Aufwendungen zur Folge haben. Wenn Unternehmen keinen Jugendschutzbeauftragten haben, der in der Lage ist, entsprechende Al-

tersbewertungen vorzunehmen, wird auch dies finanzielle Aufwendungen nach sich ziehen.

Ich sehe an diesem Punkt allerdings eine Gefahr. Es geht um die Frage: Welche Rechtslage besteht derzeit? Auch gegenwärtig ist ein Anbieter entwicklungsbeeinträchtigender Angebote verpflichtet, eine gewisse Bewertung vorzunehmen. Ich denke nicht, dass der gesamte Rechtsrahmen allein durch die neue Art der Vorsorge, die Möglichkeit der Alterskennzeichnung, komplett auf den Kopf gestellt wird. Auch diesen Aspekt muss man sich in diesem Zusammenhang vergegenwärtigen.

Dr. Guido Brinkel (BITKOM e. V.): Teilweise kann ich meine Ausführungen an das soeben Gesagte anschließen. Einen Hinweis möchte ich in Bezug auf das Verhältnis zwischen Normtext und Begründung – das betrifft § 5 Abs. 3 – vorausschicken: Das ist ein Kritikpunkt, den wir durchaus teilen. Auch ich denke, dass die Formulierung im Staatsvertrag etwas deutlicher sein könnte. Wir haben diesen Aspekt sehr dezidiert und pointiert kritisiert, bevor wir die Begründung kannten.

Ich möchte mich Herrn Geyer anschließen und betonen, dass uns die Begründung ein bisschen beruhigt hat. Darin heißt es an einer Stelle: keine Vorabkontrolle. An einer anderen Stelle steht ganz explizit, dass das Haftungsregime des TMG nicht in irgendeiner Form modifiziert werden soll. Wir hätten uns gewünscht, dass diese generelle Klarstellung gewissermaßen vor die Klammer gezogen und auch im verfügenden Teil vorgenommen worden wäre. Das haben wir gefordert. Es ist schade, dass dieser Vorschlag nicht aufgegriffen wurde. Die an diesem Punkt geäußerte Kritik teilen wir. Uns ist wichtig, dass diese Aussage zumindest in der Begründung zu finden ist. Das war, bevor die Begründung veröffentlicht wurde, tatsächlich eine offene Flanke.

Generell zur Web-2.0-Regelung: Man sollte sich die Systematik vor Augen halten und das Verhältnis zum jetzigen Recht betrachten. Diese Idee wurde letztlich am runden Tisch geboren. Auch einige Anbieter entsprechender Portale – letztlich zugegebenermaßen kommerzielle Anbieter – waren an der Diskussion über die Frage, wie man künftig damit umgehen kann, beteiligt. Der Ausgangspunkt war allerdings die jetzige Rechtslage. Diese hätte nämlich dazu geführt, dass man all diese Inhalte mit der Altersstufe „ab 18 Jahren“ hätte labeln müssen.

Ich verstehe die Argumentation von Herrn Freude. Ich finde aber, dass seine Forderung, das geltende Recht beizubehalten, nicht dazu passt. Das erschreckt mich. Sie müssten fordern, das geltende Recht abzuschaffen und nicht, es zu erhalten; aber das obliegt natürlich Ihnen.

Der Hintergrund der Web-2.0-Regelung war: Man hatte Angst, dass man, wenn man das geltende Recht beibehält, gar nichts mehr tun kann. Also hat man überlegt, wie man das möglicherweise auffangen kann. Die Idee war, dass man, wenn man ein Beschwerdemanagement vorhält, das Gesamtangebot labeln kann, auch wenn einzelne Inhalte vielleicht nicht der entsprechenden Altersstufe entsprechen. Das kommt auch in der Begründung zum Ausdruck. Auch hier gilt: Es wäre besser gewesen, dies auch im Normtext deutlich zu machen.

Der Kodex der FSM existiert schon und ist auf der Website einsehbar. Am runden Tisch bestand Einigkeit darüber, dass dieser Kodex im Hinblick auf diejenigen, die sich ihm unterwerfen, ausreicht.

Das Kernkriterium ist das Beschwerdemanagement. Ich teile die Bedenken derjenigen, die sich fragen: Wie soll es privaten Nutzern möglich sein, ein Beschwerdemanagement vorzuhalten? Die Frage ist, ob an private Nutzer die gleichen Anforderungen wie an Nutzer im gewerblichen Bereich gestellt werden. Wenn man plant, diese Regelung zu präzisieren und die Anforderungen, die im privaten Bereich gelten, zu senken, darf man nicht erwarten, dass das Beschwerdemanagement die ganze Nacht lang aufrechterhalten wird, dass also jeder Nutzer rund um die Uhr erreichbar ist; diese Einschätzung teilen wir. Die materielle Voraussetzung ist, dass man ein Beschwerdemanagement vorhält, sodass dann, wenn entsprechende Inhalte entdeckt werden, etwas dagegen unternommen werden kann. Wenn man mit „ab zwölf Jahren“ gelabelt hat, müssen Inhalte, die erst für die Altersgruppe „über 16 Jahren“ zugänglich sein dürfen, entfernt werden. Das wäre die Konsequenz; das muss man offen sagen.

Jetzt zum Thema „Abmahnungen“. Das theoretische Problem verstehe ich. Im Urheberrecht ist das ein monströses Problem; es besteht übrigens auch im Hinblick auf bestimmte Informationspflichten im E-Commerce-Bereich. Der BITKOM ist, was die Vermeidung des Abmahnmissbrauchs angeht, voll auf Ihrer Seite. Wenn Abmahnungen im Bereich des Jugendschutzes ein dezidiertes Problem wären, wäre zumindest verwunderlich, warum dies nicht schon nach dem geltenden Recht der Fall ist; denn es ist viel strenger. Würden bestimmte Kanzleien darin ein Geschäftsmodell sehen, könnten sie es derzeit wahrscheinlich noch viel leichter verfolgen. Dass dies derzeit nicht geschieht, heißt nicht, dass es auch künftig nicht passiert. Möglicherweise haben Sie dieses Thema gerade getriggert, indem Sie es so prominent formuliert haben.

Sollte dies zu einem Problem werden, müsste man es dort lösen, wo es entsteht, nämlich bei der Abmahnung. Man könnte zum Beispiel über eine Deckelung – eine wirksamere Deckelung als im Urheberrecht – nachdenken. Diese Entscheidung können Sie auf Landesebene aber nicht treffen. Das müsste der Bund tun.

Eine andere Variante, die im Staatsvertrag allerdings nicht angelegt ist, bestünde darin, Nutzern des Selbstklassifizierungssystems nicht nur eine Privilegierung hinsichtlich des Ordnungswidrigkeitstatbestandes, sondern auch eine aufsichtsrechtliche Privilegierung einzuräumen; dadurch würden Abmahnungen ins Leere laufen. Dies wurde im Staatsvertrag zugegebenermaßen nicht umgesetzt. Der BITKOM hat diese Forderung in der Vergangenheit erhoben, und sie gilt nach wie vor. Das ist ein Verbesserungsvorschlag, mit dem man diesen Kritikpunkt aufgreifen kann.

Zum Datenschutz im Web-2.0-Bereich bzw. zur Differenzierung zwischen der Altersstufe „ab zwölf Jahren“ und der Altersstufe „ab 14 Jahren“: Auf diesen Aspekt sind wir schon in unseren früheren Stellungnahmen eingegangen. Im Grundsatz teilen wir Ihre Auffassung. Dieses Problem sollte man allerdings eher im Bereich des Datenschutzes lösen. Die Aussage von Datenschutzbeauftragten, Jugendliche dürften hier nicht einwilligen – formalrechtlich ist das vielleicht richtig –, erscheint mir etwas reali-

tätsfern. Denn auch Zwölfjährige haben eindeutig das Bedürfnis, solche Plattformen zu nutzen.

Dr. Michael Brinkmeier (CDU): Ich habe zwei Fragen. Meine erste Frage betrifft das Abmahnwesen. Auch nach den Ausführungen von Dr. Brinkel ist mir dieses Thema noch nicht ganz klar; deswegen bitte ich Herrn Geyer und Herrn Boecker um eine Stellungnahme. Wenn sich die Dinge so entwickeln, wie Herr Boecker es beschrieben hat, könnte die Reaktion dann darin bestehen, dass alle Inhalte aus Sicherheitsgründen, wie Herr Michalowsky gesagt hat, erst einmal mit „ab 18 Jahren“ gelabelt werden und sich dieser Zustand insofern einpendelt, als manche Anbieter dieses Label beibehalten und andere riskieren, entdeckt und abgemahnt zu werden? Wie wird sich das entwickeln? Dazu würde ich von Ihnen beiden gerne eine differenzierte Stellungnahme hören.

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Heidrich. Sie haben das Beispiel der „c’t“ genannt und gesagt: Wir haben soundso viele Einträge. Auf unserer Webseite gibt es Blogs. Das alles können wir gar nicht kontrollieren. – Stellen Sie sich vor, ein Wirt auf dem Oktoberfest sagt: Ich kann nichts dafür, wenn einer der Tausend Oktoberfestgäste, die bei mir Bier trinken, gegen das Zelt tritt und randaliert. Das ist nicht meine Schuld. – Das geht nicht. Das ist seine Verantwortung. Vor diesem Hintergrund frage ich Sie: Wenn Sie die Regelung, die im Staatsvertrag vorgesehen ist, nicht akzeptieren, welche Alternative bieten Sie an? Ich glaube, in der Praxis sind das Problem nicht in erster Linie Blogeinträge, sondern ganz andere Bereiche, die bereits beschrieben worden sind, auch was die Gewichtung angeht. Welche praktikable Alternative würden Sie hier vorschlagen?

Andreas Krautscheid (CDU): Ich möchte direkt dazu eine Frage an Herrn Heidrich und Herrn Freude anschließen. Mich hat die eine oder andere Formulierung hellhörig werden lassen; dabei geht es um den Verantwortungsbegriff.

Erst einmal: Wir haben viele absolut nachvollziehbare Beispiele gehört, die belegen, dass gut gemeinte Regelungen in der rauen Wirklichkeit zu Absurditäten führen; das ist mir völlig klar. Dann muss man im Einzelfall abwägen, ob man dies in Kauf nimmt oder nicht. Wenn der Nutzen bestimmter Regelungen zu gering ist, muss man sie fallenlassen. Was das private Beschwerdemanagement betrifft, ist jedem klar, dass man hier wahrscheinlich unterschiedliche Levels einführen muss.

Herr Heidrich, zu Ihrer Formulierung. Sie sagten vorhin sinngemäß: Bei Tausend Einträgen und 500 Bildern pro Tag kann das niemand managen; also lassen wir das einfach laufen. – Mich interessiert Ihr Verantwortungsbegriff. Wenn man erst eine Möglichkeit schafft, dann aber sagt: „Was ab jetzt passiert, interessiert mich nicht mehr, weil es technisch nicht mehr zu handeln ist“, muss man, wie ich finde, die Frage stellen – dies gilt erst recht für professionelle Blogs –, wie man zur eigenen Verantwortung steht. Erst mit etwas zu beginnen, dann aber zu sagen: „Wenn das negative Folgen hat, kann ich nichts dafür“, ist mir ein bisschen zu wenig. Ich finde, man muss darüber diskutieren, welche Verantwortung man hat.

Mir ist aufgefallen, dass Sie sagen: So geht es nicht. Wie es funktionieren kann, wissen aber auch wir nicht. – Zu sagen: „Ihr könnt nicht sicherstellen, dass die Programme bei den Eltern ankommen; also lasst den Quatsch“, ist eine Attitüde, die der Politik nicht weiterhilft. Es ist, wie ich finde, auch nicht überzeugend, zu sagen: Wir wissen genau, wie es nicht geht; also lasst alles sein. – Das ist wenig hilfreich und wird dem Anspruch der Eltern, die mit diesem Problem entweder bereits konfrontiert sind oder es auf sich zukommen sehen – ich selbst habe zwei kleine Kinder –, nicht gerecht. Man muss alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um in diesem Bereich etwas Sinnvolles zu tun. Dass man dabei möglichst wenig Unsinn anrichten sollte, ist völlig klar; manchmal muss man sich auch bremsen. Mich interessiert in diesem Zusammenhang, wie gesagt, Ihr Verantwortungsbegriff.

Florian Geyer (Rechtsanwälte Heuking Kühn Lüer Wojtek): Ich sehe es nicht so wie Herr Boecker, dass hier eine Abmahnwelle auf uns zurollt. Ich teile eher die Position des BITKOM, dass das gegenwärtige Recht dies bereits ermöglichen würde. Die Norm, an die solche Abmahnungen anknüpfen könnten, ist § 5 Abs. 1 der Novelle des Staatsvertrages, der in vergleichbarer Version bereits existiert. Die Alterskennzeichnung ist lediglich eine Möglichkeit zur Privilegierung der Einhaltung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und wird Abmahnungen nicht unbedingt auslösen. Es kann aber sein, dass dieses Thema, ausgelöst durch diese Debatte, in der einen oder anderen Abmahnkanzlei in Zukunft in der Tat auf die Tagesordnung gesetzt wird; das kann man nicht ausschließen. Nach meiner Auffassung wäre bereits die jetzige Rechtslage solchen Abmahnungen zugänglich.

Zur Ihrer Frage nach dem Verantwortungsbegriff. Nach dem Telemediengesetz wird hier nicht unterschieden. Es gibt keine unterschiedlichen Verantwortungsdimensionen, je nachdem, ob es sich um einen großen oder kleinen Anbieter handelt. Es ist ein effektives Beschwerdemanagement zu fordern. Die Frage ist nur, wie dies im Zusammenspiel mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag umgesetzt wird. Durch Verhaltenskodizes soll man sich nicht der Verantwortung entledigen. Sie sollen gewährleisten, dass man sich verantwortlich verhält. Dies in den entsprechenden Kodizes in abgestufter Form zu regeln, würde im Rechtssinne ausreichend sein.

Dominik Boecker (Arbeitskreis gegen Internet-Sperren und Zensur): Ich stimme dem Kollegen Geyer zu, dass auch die jetzige Rechtslage Abmahnungen ermöglicht. Das ist nichts Neues. Es kam, gestützt auf den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, bereits zu Abmahnungen, primär im Bereich der Softpornoanbieter, die sich teilweise über Wochen und Monate wechselseitig mit einstweiligen Verfügungen überzogen haben, bis sie irgendwann zu dem Schluss kamen: Wir lassen uns jetzt gegenseitig in Ruhe und verbrennen nicht weiter Geld.

Mit Blick auf den Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag sehe ich das Problem, dass seine Regelungen, zumindest was ihre konkrete Ausgestaltung betrifft, weiter greifen. Mutmaßlich würde ein solcher Anbieter bereits unter die Regelungen des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages fallen. Beim Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist dies eindeutig der Fall. An diesem Punkt besteht kein

Diskussionspotenzial. Dass es ein solches Diskussionspotenzial in der Vergangenheit gab, war meiner Einschätzung nach der Grund dafür, dass es bislang zu keiner größeren Abmahnwelle gekommen ist.

Zur Ihrer Frage: Wie verhält man sich im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen? Man geht schlicht und einfach nach der Bostoner Schule vor und führt eine ökonomische Analyse des Rechts durch, um herauszufinden: Was kostet es mich, wenn ich mich an die verschiedenen Optionen des Staatsvertrages halte, und was kostet es mich, wenn ich mich nicht daran halte?

Die einfachste Lösung ist, mit „ab 18 Jahren“ zu labeln. Das kostet relativ wenig Geld und erfordert nur geringen Aufwand. Wenn man sich an das Gesetz hält und eine sachgerechte Einstufung vornimmt, fallen mehr Arbeit und aufgrund der Inanspruchnahme externer Hilfe im Zweifel auch höhere Kosten an. Oder aber man wartet ab, was passiert. Wenn entweder die Aufsichtsbehörde einschreitet oder ein Mitbewerber mit gerichtlichen Verfahren droht, dann prüft man, mit welchen Kosten dies verbunden wäre und trifft vor diesem Hintergrund eine Entscheidung. Das Szenario bzw. den Ansatz, dass rein vorsorglich mit „ab 18 Jahren“ gelabelt wird, um jede Diskussion zu vermeiden, halte ich für plausibel.

Stellv. Vorsitzender Oliver Keymis: Herr Boecker, um eines deutlich zu sagen: Hier im Hohen Hause wird davon ausgegangen, dass man sich immer an das Gesetz hält – Boston hin, Schule her.

Joerg Heidrich (Heise Zeitschriften Verlag): Hinsichtlich der Verantwortung orientieren wir uns am Staatsvertrag. Insofern ist die Frage nach der Verantwortung, die Sie gestellt haben, relativ leicht zu beantworten. Welche Verantwortung wir in diesem Bereich haben, ist davon abhängig, welche Verantwortung uns der Gesetzgeber überträgt. Vor einigen Jahren hat der europäische Gesetzgeber die E-Commerce-Directive, die europaweit umgesetzt wurde, verabschiedet. Außerhalb Deutschlands hat man damit merkwürdigerweise kaum Probleme. Wir haben damit einige Probleme; darauf kommt es an dieser Stelle aber nicht an.

In der E-Commerce-Directive, die in Deutschland im Rahmen des Telemediengesetzes umgesetzt wurde, heißt es, dass ein Anbieter, der eigene Inhalte einstellt, uneingeschränkt dafür haftet – das ist gar keine Frage; darüber müssen wir nicht diskutieren –, dass aber ein Anbieter fremder Inhalte diese zunächst einmal nicht zu verantworten hat. Dies gilt zum Beispiel für Beiträge in einem Forum oder für Host-Provider, die fremden Speicherplatz zur Verfügung stellen, aber auch für Personen, die in ihrem Blog Kommentare zulassen. Für fremde Inhalte muss ein Anbieter also zunächst einmal nicht haften. Aber in dem Moment, in dem ein Anbieter Kenntnis von entsprechenden Inhalten hat, muss er – so der Staatsvertrag – unverzüglich aktiv werden und sie sperren oder entfernen. Das ist der Verantwortungsrahmen, in dem wir uns bewegen und der, wie ich denke, auch von Ihnen nicht kritisiert wird.

Insofern passt der Vergleich, den Sie angestellt haben. Der Wirt auf dem Oktoberfest, den Sie erwähnten, wird sicherlich nicht jeden Gast vorab am Eingang kontrollieren. Ich zumindest wurde, als ich in diesem Jahr leider auf das Oktoberfest gehen

musste, nicht am Eingang kontrolliert. Im Zweifelsfall hätte mich dieser Wirt rausgeworfen, wenn er erfahren hätte, dass ich mich daneben benehme. Im Web funktioniert dies letztendlich nicht anders. In der Novelle – darauf haben meine Kollegen zu Recht hingewiesen – steht aber etwas anderes. Darin heißt es wörtlich:

> … setzt voraus, dass der Anbieter die Einbeziehung oder den Verbleib von Inhalten im Gesamtangebot verhindert, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern … zu beeinträchtigen.

Das ist eine Vorabkontrolle.

(Staatssekretär Marc Jan Eumann: Den Verbleib zu verhindern ist doch keine Vorabkontrolle!)

– Es heißt: „die Einbeziehung oder den Verbleib“.

(Staatssekretär Marc Jan Eumann: Ja! Die Einbeziehung oder den Verbleib!)

– Ja. Einbeziehung heißt: Ich beziehe es in mein Angebot ein.

(Staatssekretär Marc Jan Eumann: Und was ist mit dem Verbleib?)

– Was Verbleib heißt, ist klar. Der Verbleib ist die Alternative. Hier steht aber auch: „die Einbeziehung“. Einbeziehung heißt: Ich muss verhindern, dass es in mein Angebot einbezogen wird.

(Staatssekretär Marc Jan Eumann: Nein! Entweder – oder!)

– Nein, das ist kein Entweder-oder. Das ist ganz eindeutig nicht als Alternative zu verstehen. Wenn man es bei der Einbeziehung nicht kontrollieren muss, muss man es beim Verbleib tun, oder man muss es bei der Einbeziehung kontrollieren, und dann muss man nicht löschen, wenn man darauf aufmerksam gemacht wird? Das glauben Sie doch selbst nicht.

Stellv. Vorsitzender Oliver Keymis: Diese Debatte führen Sie vielleicht an anderer Stelle weiter.

Joerg Heidrich (Heise Zeitschriften Verlag): Meiner Ansicht nach steht hier jedenfalls das genaue Gegenteil der klaren Haftungsregelung, die für den E-Commerce-Bereich gilt; das haben meine Kollegen, wie ich glaube, im Grunde genommen bestätigt. Ich finde es nach wie vor sehr seltsam, dass in der Begründung das genaue Gegenteil dessen steht, was im Staatsvertrag klar formuliert ist.

Alvar Freude (Arbeitskreis gegen Internet-Sperren und Zensur): Weil mehrfach die Frage aufkam, warum wir uns gegen den neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag aussprechen und den alten beibehalten wollen, möchte ich dazu kurz Stellung nehmen. Vorhin habe ich die Alternative aufgezeigt: Durch den neuen Staatsvertrag wird die Situation für die meisten aktiven Nutznutzer, die selbst Inhalte publizieren, viel schlimmer, als wenn weiterhin der alte Vertrag gelten würde. Das berührt unabsehbare netzkulturelle und netzsoziale Fragen. Einen Blick in die Zukunft

zu werfen ist natürlich immer schwierig. Die Bedrohung, dass dem wunderbaren sozialen und kulturellen Raum Internet durch diese Novelle nachhaltiger Schaden zugefügt wird, ist allerdings vorhanden; ein Beispiel ist die mögliche Abmahnwelle, von der gerade die Rede war. Die alte Variante des Staatsvertrages ist beileibe nicht ideal, im Vergleich aber deutlich besser, weil sie nicht von allen Nutzern fordert, viele Maßnahmen zu ergreifen, sondern insbesondere von denjenigen, die jugendgefährdende Inhalte ins Netz stellen. Das ist ein ganz anderes Kaliber als das, worüber ich hier geredet habe.

Die Alternative kann nur sein, die jetzt begonnene Diskussion zu nutzen, um zu einer komplett neuen, guten Alternative zu gelangen. Bis diese Alternative gefunden ist, könnten wir, auch unter Jugendschutzgesichtspunkten – in einzelnen Teilbereichen ist die geltende Regelung hier sogar strenger – durchaus weiterhin mit dem alten Staatsvertrag leben; das konnten wir schließlich auch in den letzten sieben Jahren.

Zu der Frage, was zu tun ist. Herr Heidrich hat bereits gesagt, dass bei nutzergenerierten Inhalten auf Zuruf reagiert wird: Wenn man von einem rechtswidrigen Inhalt, sei es eine Beleidigung, seien es andere jugendgefährdende Inhalten, Kenntnis erlangt, dann muss dieser Inhalt entsprechend behandelt werden; das ist ganz klar. Das ist eine sinnvolle Alternative. Man muss sich dabei immer auch das Gefährdungspotenzial vor Augen halten. Solche Inhalte verstecken sich zumeist in den Untiefen solcher Angebote. Sie poppen nicht etwa auf dem Bildschirm auf und werden sofort in jedes Kinderzimmer ausgestrahlt. Die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Gefahr, die von solchen Inhalten ausgeht, und die Reaktionszeit, die man hat, um solche Inhalte auf Hinweis zu entfernen, ist sehr gut gewahrt.

Ihre zweite Frage betraf den Einsatz von Filterprogrammen. Eltern können Filterprogramme, wenn sie dies wünschen, schon jetzt einsetzen, genauso wie sie es in Zukunft tun können. Daran ändert auch die neue Version des Staatsvertrages nichts. Wer das tun möchte, kann das tun. Ob das sinnvoll ist, müssen selbstverständlich die Eltern abwägen. Der Ansatzpunkt unserer Kritik ist nicht, dass Filterprogramme entwickelt werden sollen – das ist bisher schon so –, sondern, dass für die Filterprogramme, die bisher nicht funktionieren – auch nach der Änderung des Staatsvertrages werden sie nicht besser funktionieren, sondern sie werden lediglich auf einem anderen Niveau eingereicht, damit sie einen Stempel bekommen können; das ist alles, was sich ändert –, sehr hohe Hürden im Hinblick auf die Publizierung von Inhalten eingeführt werden, insbesondere für kleine Unternehmen, aber auch für Privatleute. Das ist nicht verhältnismäßig. Man muss sich einfach fragen: Lohnt sich das? Ich bin der festen Überzeugung: Es lohnt sich nicht, weil die Gefahr, die davon ausgeht, viel größer als der damit verbundene Nutzen ist; einen Nutzen erzielt man dadurch nämlich nicht.

Matthi Bolte (GRÜNE): Ich habe eine Nachfrage zu einigen Antworten, die in der ersten Runde gegeben wurden. Frau Braml von der KJM, Sie haben darauf hingewiesen, dass das Problem des Over- und Underblockings durchaus bekannt ist. Dann haben Sie aber im Wesentlichen gesagt – zumindest ist das so bei mir angekommen –, dass Erleichterungen beim Verfahren der Zulassung von Softwarelösun-

gen notwendig sind, damit das alles möglichst bald realisiert werden kann. Mich würde interessieren, inwieweit davon auszugehen ist, dass das Problem des Over- und Underblockings in Zukunft grundsätzlich besser gelöst wird, als es bislang der Fall ist, und welche Auswirkungen Overblocking-Effekte möglicherweise auf die Netzkultur haben werden.

In diesem Zusammenhang fände ich es interessant, wenn Sie, Herr Gutknecht und Herr Günter, mir Ihre Gedanken zu folgender Frage mitteilen könnten: Nehmen wir einmal an, dass die Netzkultur ein grundsätzlicher Bestandteil der Lebenswelt junger Menschen ist, gehen wir ferner davon aus, dass es möglicherweise zu Einschränkungen dieser Netzkultur kommt – inwieweit bewerten Sie dies im Vergleich zu dem Gewinn, der durch die Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages möglicherweise entsteht, als verhältnismäßig?

Birgit Braml (KJM-Stabsstelle): Zunächst zur Frage des Over- und Underblockings bei Jugendschutzprogrammen. Die KJM hat sich ausgiebig mit den verschiedenen Systemen beschäftigt und, da es keine Kriterien für die Ausgestaltung von Jugendschutzprogrammen gab, eigene Anforderungen entwickelt. Das Ergebnis war nicht, dass nicht 100 % erreicht werden, sondern, dass die Quote wesentlich niedriger war. Ich denke, durch die Kriterien, die jetzt im Staatsvertrag formuliert sind, lässt sich ein gewisses Over- oder Underblocking sicherlich nicht vermeiden. Es wird sich aber im Rahmen des Zumutbaren bewegen. Man muss abwarten, inwiefern die Technik die Anforderungen, die jetzt verankert werden, erfüllen kann und welche Lösungen auf den Markt gebracht werden.

Sebastian Gutknecht (Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz): Dass es die erwähnte Netzkultur gibt – wie auch immer man sie konkretisieren will –, ist überhaupt nicht in Zweifel zu ziehen; davon würde ich als Vertreter des Jugendschutzes ausgehen. Um es zu wiederholen: Ich glaube nicht, dass das Grundsystem, was einen Eingriff in bestimmte Freiheiten zugunsten des Jugendschutzes betrifft, durch diese Novelle in irgendeiner Weise tangiert wird. Das gilt nicht nur rein formalrechtlich, weil das Erfordernis, dass ein Inhalteanbieter sein Angebot auf Entwicklungsbeeinträchtigung überprüft, schon jetzt besteht, sondern auch im Hinblick darauf, dass es schlichtweg – ich stelle das vereinfacht dar – eine erweiterte Möglichkeit des elterlichen Erziehungsrechts ist, zu bestimmen, welche Inhalte sich die eigenen Kinder anschauen. Aus meiner Sicht ist das nicht mehr.

Man kann sich selbstverständlich darüber streiten – sicherlich gibt es viele Kritikpunkte –, ob das vorgesehene System – nicht nur hinsichtlich der technischen Überprüfung, sondern auch in Bezug auf die Frage, welche Kriterien zu fordern sind – den Jugendschutz insgesamt überhaupt voranbringt. Das ist aber gewissermaßen ein Unterthema.

Das Oberthema ist, dass für die Eltern unter anderem die Möglichkeit besteht, problematische Inhalte durch den Einsatz von technischen Mitteln von ihren Kindern fernzuhalten. Das war bislang schon möglich. Hier findet aber keine Grundrechtskollision im Elternhaus statt. In diesem Fall geht es in erster Linie um die Aufgabe und das

Recht der Eltern, zu entscheiden, welche Inhalte ihren Kindern zugänglich sind. Ob dies durch eine technische Lösung oder durch einen strengen Vater, der sagt: „Du darfst überhaupt nicht ins Internet“ – auch das ist theoretisch denkbar –, gewährleistet wird, ist im Hinblick auf den Jugendschutz aus meiner Sicht gleich zu beurteilen.

Eine Bemerkung zu der Kritik, die Netzkultur würde infrage gestellt und Minderjährige würden massenhaft vom Erkenntnisgewinn ferngehalten, falls wirklich einmal der Fall eintritt, dass sich ein Jugendlicher unbedingt etwas im Internet anschauen will, was seine ahnungslosen Eltern durch den Einsatz eines Jugendschutzprogramms verhindern. Frau Schmeichel, ich habe vorhin mit Interesse zur Kenntnis genommen, dass die Eltern, die Ihr Programm verwenden, dann einen Hinweis bekommen würden; vielleicht habe ich das aber falsch verstanden. Praxisnäher und realistischer wäre aus meiner Sicht, dass sich dieser Jugendliche die entsprechenden Informationen entweder woanders holt oder dass zu Hause die Diskussion geführt wird – auch das soll es geben –, ob man diesen möglicherweise viel zu strengen Filter nicht ausschaltet. Wir kennen ähnliche Debatten zum Jugendschutz auch aus anderen Bereichen, ob es um das Fernsehen oder um die Nutzung anderer Medien geht, die aus der Sicht des ahnungslosen Erwachsenen gefährlich ist. Nach einer gewissen Aufklärung, meist vonseiten der Jugendlichen, wird dies von den Eltern zugelassen. Die Möglichkeit, technische Mittel einzusetzen, wird durch die Novelle des Staatsvertrages nicht neu geschaffen, sondern nur konkretisiert, und zwar mit dem Ziel, dafür zu sorgen, dass die bereits bisher vorhandene Möglichkeit, so wie vom Gesetzgeber vorgesehen, in der Praxis überhaupt eine Rolle spielt.

Ich möchte Sie nicht überfordern, indem ich die grundsätzliche Frage aufwerfe, inwieweit man durch den Jugendschutz unverhältnismäßig in andere Grundrechte – sei es in die Gewerbe- oder schlichtweg in die Informationsfreiheit der Minderjährigen – eingreift. Das Schutzgut Jugendschutz leitet sich aus Art. 6 des Grundgesetzes, dem elterlichen Erziehungsrecht, ab. Letztlich sitzen die Eltern, vereinfacht gesagt, immer am längeren Hebel. Natürlich hat der Jugendliche das Recht, dass seine berechtigten Interessen im Hinblick auf eine sinnvolle Erziehung gewahrt bleiben. Dieses Balancesystem sehe ich durch diese Novelle aber auf keinen Fall gefährdet.

Thomas Günter (jugendschutz.net): Ich beurteile das eigentlich ganz genauso. Der JMStV ist bisher schon, aber auch in seiner neuen Fassung eine Ausbuchtung des Verhältnisses zwischen möglichen Eingriffen aufgrund des Jugendschutzes auf der einen Seite und der Freiheit des Netzes auf der anderen Seite. Ich sehe in der neuen Regelung keine größere Einschränkung. Eine solche Einschränkung wäre es zum Beispiel, wenn die Neuregelung dazu führen würde, dass die Angebote, die Sie vorhin skizziert haben, flächendeckend nicht mehr aufrufbar wären.

Ich kann die Frage, die Herr Gutknecht gestellt hat, nur wiederholen: Worüber diskutieren wir an dieser Stelle? Es geht darum, dass Angebote, die eventuell entwicklungsbeeinträchtigend sind, gekennzeichnet werden und man den Eltern, die das Erziehungsrecht haben, mit einem Jugendschutzprogramm die Möglichkeit gibt, zu entscheiden, ob sie bestimmte Inhalte für ihre Kinder zugänglich machen wollen oder nicht. Vorhin wurde schon darauf hingewiesen – das stimmt auch –: Das können sie

bereits heute. Sie können bestimmte URLs schon jetzt für ihre Kinder sperren. Das wäre überhaupt kein Problem. Sie würden lediglich ihr elterliches Erziehungsrecht ausüben. Darüber diskutieren wir eigentlich.

Ich betrachte die Kennzeichnung als eine zusätzliche Möglichkeit. Es stellt sich die generelle Frage, wie man vorgeht und ob man in gewisser Weise eine Doppelstrategie verfolgt, bei der die Medienkompetenz gestärkt und die Anbieterseite in die Pflicht genommen wird. Aus meiner Sicht stellt der neue JMStV insofern keine größere Einschränkung als der bisherige dar.

Stellv. Vorsitzender Oliver Keymis: Gibt es weitere Wortmeldungen. – Das ist nicht der Fall. Möchte sich noch eine Expertin oder ein Experte zu Wort melden? – Herr Freude meldet sich zu Wort.

Alvar Freude (Arbeitskreis gegen Internet-Sperren und Zensur): Weil Herr Gutknecht und Herr Günter das gerade erwähnt haben: Es wurde nicht kritisiert, dass Eltern Filter einsetzen können, wenn sie das für richtig halten; das möchte ich betonen. Es wurde kritisiert, dass das auf jeden, der etwas im Netz publiziert, Auswirkungen hat. Auch jeder hier im Raum muss sich bewusst sein, dass dies für jeden, der etwas im Netz veröffentlicht, Auswirkungen hat. Entweder kommt man an die Altersgrenze „ab zwölf Jahren“ heran und muss daher aktiv werden, oder man kommt nicht an diese Grenze heran, möchte aber, dass die eigenen Inhalte auch von Kindern und Jugendlichen gesehen werden, die in Schulen und Bibliotheken, die irgendwann vielleicht auch ein zugelassenes Filterprogramm einsetzen, ins Internet gehen; auch das ist mit Aufwand verbunden.

Auch für einen Sportverein und den Kreisverband einer Partei bedeutet dies Aufwand. Jede Webseite, von der man will, dass sie gesehen wird – ob in Einrichtungen oder bei Familien, die solche Filter einsetzen –, muss eine Kennzeichnung verwenden. Auch wenn es für wenige Angebote eine Whitelist gibt, wird dies nicht für den Sportverein von Kleinkleckersdorf gelten; er wird nicht automatisch in dieser Whitelist landen. Jeder muss also etwas tun; das ist der Kritikpunkt. Der Nutzen, der dem gegenübersteht, ist so marginal, dass das in keinem Verhältnis zueinander steht. Das ist die Kritik bzw. das Problem.

Stellv. Vorsitzender Oliver Keymis: Danke für diese Klarstellung aus Ihrer Sicht. Wir haben das Verhältnis von Nutzen und Aufwand heute gemeinsam bewertet.

Aufseiten der Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten sehe ich keine weiteren Wortmeldungen. Damit sind wir am Ende der heutigen Anhörung.

Ich möchte mich bei Ihnen, den Damen und Herren Sachverständigen, ganz ausdrücklich dafür bedanken, dass Sie sich im Vorfeld Zeit genommen haben und hier und heute zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung standen. Ich hoffe, dass Sie die Arbeit, die wir im Landtag leisten, auch weiterhin kritisch begleiten. Das Gleiche gilt natürlich auch für die Zuhörerinnen und Zuhörer und diejenigen, die im Stream

zugehört haben. Diese Zuhörer werden sich jetzt vielleicht – so hoffe ich zumindest – kommentierend zu dem, was sie gehört haben, äußern.

Was den weiteren Gang der Beratung betrifft, möchte ich darauf hinweisen, dass das Protokoll so bald wie möglich vorgelegt wird. Danke an den Protokollführer, dass er alle Redebeiträge wörtlich mitgeschrieben hat und ein Wortprotokoll erstellt.

Zwischen den Fraktionen wurde vereinbart, dass wir die Ergebnisse dieser Anhörung am 25. November 2010 gemeinsam beraten werden. Ich hoffe, dass wir in diesem Hohen Hause zu einer klugen gemeinsamen Entscheidung kommen.

Ich wünsche Ihnen allen einen guten, sicheren Heimweg und eine gute und – da wir auf das Jahresende zugehen – hoffentlich fröhliche Zeit. – Danke schön.

gez. Wolfram Kuschke	gez. Oliver Keymis
Vorsitzender	stellv. Vorsitzender

Roe/19.11.2010/19.11.2010

166